Rat. civ. (8°). 22 a
Von der Kreisbibliothek Regensburg
Staatl. Bibliothek Regensburg

Recessen!
Ausg. 1723

Nro 22a. R. Reichsstadt

Recessen

Abdruck /

Der Zwiſchen gemeiner löbl. Geiſtlichkeit und des H. Reichs Freyen Stadt Regenſpurg in Anno 1654. aufgerichten / auch von der Röm. Käyſerl. Majeſtät allergnädigſt confirmirt- und verpönter

Haupt- und Neben-RECESSEN,

Sammt darzugehörigen alten

Vergleichen

Als Beylagen /

Auf welche ſich obige Receſs referiren.

Rat. civ. (8°) 22a

K. KREISBIBLIOTHEK REGENSBURG

Gedruckt zu Stadt am Hoff bey Johann Frantz Hanck / 1723.

Käyſerliche Confirmation

Uber die zwiſchen gemeiner Geiſtlichkeit zu Regenſpurg/ und der Stadt daſelbſt/ in Anno 1654. aufgerichte Haupt- und Neben-Receſs.

WIr Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden/ erwählter Römiſcher Käyſer/ zu allen Zeiten Mehrer des Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheimb/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien ꝛc. König/ Ertz-Hertzog zu Oeſterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steuer/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder-Schleſien/ Fürſt zu Schwaben/ Marggraff des Heil. Röm. Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder-Laußnitz/ Gefürſter Graff zu Habſpurg/ zu Tyrol/ zu Pfierdt/ zu Kyburg/ und zu Görtz/ Landgraff in Elſaß/ Herr auf der Windiſchen Marck/ zu Porttenau und zu Salins/ ꝛc. Bekennen offentlich mit dieſem Brief/ und thun kund allermänniglich: Demnach uns die Ehrwürdig und Hochgebohrne Frantz Wilhelm/ Biſchoff zu Oßnabrugg und Regenſpurg/ unſer Fürſt und lieber Andächtiger/ für ſich und dero Thumb-Capitul und Cleriſey allda/ ſodann

der Ehrſame / unſer lieber andächtiger Placidus, Abbt des GOttshauß St. Emmeram zu Regenſpurg / und die Ehrwürdige / unſere und des Reichs Fürſtinne / und liebe andächtige Mariä Margaretha / und Maria Eliſabetha / Abbtiſſin beeder Käyſerlichen Freyen weltlichen Stiffter / Nider- und Ober-Münſter / nicht weniger die Ehrſame / Unſere und des Reichs liebe getreue / Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg / in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben / wasgeſtalten Sie in denen Spenn- und Irrungen / welche ſowohl wegen Einnahm frembder Leuth in Geiſtliche Häuſer / die der Geiſtlichkeit nicht verpflichtet / noch von denen gebrödt oder beſoldet werden / als auch des Bier-Ausgebens und anders halber in der Stadt Regenſpurg / ſich eine geraume Zeit hero / zwiſchen Ihnen / dem Biſchoffen und Thumb-Capitul / auch denen dreyen Geiſtlichen Reichs-Ständen / ſammt der geſammten Cleriſey an einem: Dann ermeldtem Cammerer und Rath allda / am anderen Theil enthalten / ſich gäntzlich vertragen und verglichen / auf Maaß und Weiß / der darüber aufgerichte Haupt- und Neben-Receſs ausweiſen / und von Wort zu Wort hernach geſchrieben ſtehen / und alſo lauten.

Zu wiſſen; Nachdeme ſich von vielen Jahren hero zwiſchen dem Hochwürdigen und Hochgebohrnen Fürſten und Herrn / Herrn Frantz Wilhelmen / Biſchoffen zu Regenſpurg / Oßnabruck / Münden und Verden / Graffen zu Warttenberg und Schaumburg / Herrn zu Wald- und Hachenburg / rc. und Sr. Fürſtl. Gnaden Löbl. Vorfahren an beſagtem Stifft Regenſpurg: Dann denen dreyen Reichs-Ständen daſelbſt / als St. Emmeran / Nider- und Ober-Münſter / wie auch der geſammten im Gewalt

walt benannten Löbl. Cleriſey an einem: Sodann denen Wohl-Edlen / Veſten / Ehrnveſten / Fürſichtig / Ehrſam und Wohlweiſen Herrn Cammerer und einem Ehrſamen Rath daſelbſten andern Theils / ſowohl wegen Einnehmung frembder Leuthen in der Geiſtl. Häuſer / welche der Löbl. Geiſtlichkeit weder gebrödte / noch verpflichte / noch beſoldete Diener ſeynd: Als auch des Bierausgebens halben etliche nachbahrliche Spenn und Irrungen enthalten / derentwegen erſt Hoch- und wohlermeldte Partheyen an den Hochlöbl. Käyſerl. Reichs-Hoff-Rathe zu klagen kommen / darauf aber von Ihro Käyſerl. Majeſtät ꝛc. unſerm allergnädigiſten Herrn / zu gütlicher Hinlegung erſt erzehlter Stritt und Irrungen / auch zu Erhaltung guter nachbahrlicher Einigkeit und Verſtändnuß dero Käyſerl. Commiſſion, auf den Hochwürdigen Fürſten und Herrn / Herrn Marquardten / Biſchoffen zu Eyſtätt / ſodann die Wohl-Edle / Veſte / Ehrenveſte / Fürſichtig- und Wohlweiſe Herrn Burgermeiſter und Rath des Heil. Röm. Reichs Stadt Nürnberg / allergnädigſt angeordnet / ſolche auch Allerhöchſt gedachter Käyſerl. Majeſtät zu allerunterthänigſten Ehren/und zumahlen ob Hoch- und wohlerſagten Partheyen zum beſten / von erſt hochernannter Ihrer Fürſtl. Gnaden zu Eyſtätt / und Herrn Burgermeiſter und Rath der löbl. Stadt Nürnberg / gutwillig übernommen / und zu deren Werckſtelligmachung gewiſſe Commiſſarii ſubdelegirt / darauf hin auch ſothane Commiſſion gebührend ausgeſchrieben / und denen ſtreitenden Partheyen intimirt worden / dieſelbe auch zu angeregter Commiſſion Ihre gevollmächtigte Gewalthaber / benanntlich an Seithen Hochgedacht Ihrer Fürſtl. Gnaden wie auch der drey Reichs-Ständ / und der geſammten Cleriſey / die Hochwürdig- Hochgelehrte Herren

 Seba-

Sebaſtian Denich / Biſchoffen zu Almier / Suffraganeum, auch in Pontificalibus, und Spiritualibus Vicarium Generalem und Thumb-Herrn; Dann Johann Sebaſtian Gayzin / und Heinrich Patzen / beede der Rechten Doctores, und Fürſtl. Regenſpurg. Räthe / Johann Jacob Handloß / der Rechten Licentiaten / Churf. Bayriſcher Rath und Cantzlern zu St. Emmeran / auch Matthiam Wolſching / J. U. D. und Reichs-Hoff-Rath-Advocaten zu Wien / und dann an Seithen der Stadt Regenſpurg / die Edle / Veſt- und hochgelehrte Herren / Peter Portnern / des innern und geheimen Raths und Hanß-Graffen / Eſaiam Gumpelzhaimern / auch des innern geheimen Raths / und eines Erb. Steuer-Ambts Directorn, Johann Jacob Wolffen von Todenwarth / und Hanß Georgen Pfaffreuthern / der Rechten Doctorn, beede Conſulenten / Georgen Gehwolffen / Stadtſchreibern / und Johann Jacob Hamman / der Rechten Licentiaten / beede Syndicos, laut deren bey der löbl. Commiſſion überreichter ſchrifftlicher Vollmachten / deputirt haben / welche von denen Subdelegirten Herren Käyſerl. Commiſſariis den Edlen / Veſt- und Hochgelehrten Herren / Johann Heinrich Schützen / Fürſtl. Eyſtättiſchen Rath und Cantzlern / und Tobia Oehlhaffen von Schölnbach ꝛc. Stadt Nürnbergiſchen Conſulenten / bey vielen unterſchiedlichen Conferentzien / in ihren Fürträgen / Klagen und Behelffen / nach Nothdurfft umſtändlich angehört und vernommen worden / daß deme allem nach / obgehörte Spenn und Irrungen / auf gepflogene fleiſſige Unterhandlung / auf Maaß und Geſtalt / wie unterſchiedlich hernach folgt / mit beder Theilen guten Vorwiſſen und Einwilligung gütlich verglichen / hingelegt und vertragen worden.

Und dann erſtens / iſt von beeden Theilen gleich An⸗ 1.
fangs ausdrücklich bedingt / und nachgehends zum öfftern Beding⸗
wiederholet worden / daß durch gegenwärtige Handlung / ungen u.
denen Verträgen de Annis 1484. und 1571. nichts præjudi- Cōfirma-
cirt noch derogiret werden / ſondern ſelbige ungeändert ver⸗ tio vor⸗
bleiben / und ihres völligen Inhalts / nach dem wahren ei⸗ hergehē⸗
gentlichen unverfälſchten Verſtand / Fürſtlich / treulich und der Ver⸗
aufrichtig obſerviret / und zumahlen dasjenige / weſſen man trâg.
ſich dermahlen unterreden und vereinigen wird / für keine Innovation oder Contravention, ſondern allein für ein Declaration und Erleuterung / erſt angezogener Verträgen / angezogen und gehalten werden ſoll.

Wie ſich dann fürs andere / Herr Camerer und Rath / 2.
dieſer löbl. des Heil. Reichs⸗Stadt Regenſpurg erklärt und Exemtiō
erbothen / daß ſie nach Anleitung des Vertrags de Anno der Gei⸗
Anno 1571. weder die Löbl. Cleriſey noch deren Räthe und lich. und
Officier auch andere verpflichtete / beſoldte und gebrödte ihrer Be⸗
Diener nicht beſchweren / noch dieſelbe unter der Stadt Ju- dienten
risdiction und Bothmäſſigkeit quovis modo ziehen / ſondern von der
gantz unturbirt / unbeirret / und unbeeinträchtiget verblei⸗ Stad Ju-
ben laſſen / und mithin berührten Vertrag bonâ fide und ge⸗ risdiction.
treulich nachgeleben wollen.

Nicht weniger / und zum dritten iſt bedingt und veran⸗ 3.
laſt worden / daß ein Erb. Cammerer und Rath / ihre in Reſtrictiō
obgehörten Vergleich de Anno 1571. articulirte Jura, keines⸗ gewiſſer
wegs auf die Fürſtl. der Herren Prælaten und Frauen Abb⸗ Jurium
tiſſinen / Reſidentzien / Gottshäuſer und deren Clöſter⸗Ge⸗ der Stad
bäu / wie Sie an Ihm ſelbſten in ihrem Einfang / Mauren gegē die
und Bezirck begriffen / auch andere zugehörige Häuſer und Clöſter.
Wohnungen / darinnen die Geiſtl. und ihre Verpflichtete / beſold⸗ und gebrödte Diener würcklich wohnen / extendiren / ſon⸗

ſondern hierin denen Verträgen / wegen verſehener Stellung in den gewiſſen Fällen gebührend nachgeleben / herentgegen auch von dannen die Liefferung zu gewarten haben ſollen / und demnach Ein. Erb. Cammerer und Rath bey dieſem Paſs die Erinnerung thun laſſen / daß die Herren Geiſtl. ſich wegen Verwahrung der Gebäuen / ſonderlich der Schlöt und Caminen Gr. löbl. Stadt Bau- und Feuers-Ordnung / jedoch ihren Privilegiis unpræjudicirlich / wie auch in Fällen / Gewicht / Ellen und Maaß / kauffen und verkauffen / wohl verfaſten Ordnungen / wie bißhero obſerviret worden / conformiren wolten / ſo hat man ſich hierzu an Seithen der Geiſtlichkeit / zwar gutwillig und nachbahrlich / jedoch mit dieſer ausdrücklichen Proteſtation und Bedingnuß erbothen / daß hierdurch einige Obligation, Subjection und Bothmäſſigkeit nicht erzwungen / und deren geiſtlichen Privilegiis, Juribus und Immunitatibus ichtwas derogirt / ſodann forderiſt und hiernechſt zwiſchen der Löbl. Geiſtlichkeit / und einem löbl. Stadt-Magiſtrat, der Bau-Feuers- und Policey-Ordnung halber ein abſonderliche nachbahrliche Conferentz gepflogen / und dabey ein gewiſſer Vergleich / wie man es in dergleichen Fällen allerſeits gehalten haben wollen / verabredet und beſchloſſen werden ſolle.

4. Von würcklichen Bedienten und Innwohnern der Geiſtlichkeit.

So hat man es auch viertens zu allen Theilen dabey verbleiben laſſen / daß / ſolang ein Geiſtliche Perſohn / oder deroſelben würcklich verpflichtete / beſoldt- und gebrödte Diener / in denen der Geiſtlichkeit zugehörigen Häuſern wohnen / und ſich darinnen uffhalten werden / Ein Erb. Cammerer und Rath auſſer der Fällen verweigerten Stellung / ſich einiger Jurium und Gerechtſame nicht anmaſſen / ſondern beſagte Geiſtliche Perſohnen / dero gebrödte / verpflichte und beſoldte Diener / in alleweg unbekümmert /

und

und unbeeintrechtiget laſſen ſollen und wollen/ herentgegen aber iſt veranlaſt und verglichen worden / daß die Geiſtliche / wie auch deren verpflichtete / gebrödte und beſoldete Diener / ſich der Wirthſchafften und Beherbergung allerdings enthalten / kein Bier ausſchencken und verleuth geben / auch die Geiſtliche des Wein außſchenckens halben / ſich nach dem Vertrag de Anno 1484. und deſſen wahren Verſtandt richten / und daraus keinesweeges ſchreitten / jedoch aber denenſelben / wie auch der geweſten / verpflichteten / gebrödten und beſoldeten Dienern hinterlaſſenen Wittiben unverwöhrt ſeyn ſolle / Koſtgänger / welche ſtudiorum causâ hieher geſchicket werden / anzunehmen und zuhalten / davon aber das Umgeld reichen / und ſich deßwegen mit dem Umgeld-Ambt vergleichen / oder das Geträncͤk bey Burgern nehmen ſollen / ſo dann Geiſtliche und andere ehrliche Leuth und Perſohnen / welche etwa bey einem der Geiſtlichkeit gebrödten / beſoldeten und verpflichteten Dienern / um guter Freund und Kundtſchafft wegen im durchreiſen jure hoſpitalitatis einkehren möchten / auff etliche Täge zubeherbergen / jedoch alles mit dieſer Maaß und Bedingnuß / daß nach Verflieſſung drey oder vier Tägen / da ſich dergleichen durchreiſende Perſohnen etwas darüber auffhalten möchten / das Getranck bey denen Burgern genommen / oder das Umgeld bezahlt / und hierinnfalls keine Gefahr und Ubermaß gebraucht werden ſolle.

Demnach vors Fünffte ſich in deme der gröſte Stritt und Mißverſtandt enthalten / wie es mit denen / ſo keine verpflichtete / beſoldte und gebrödte Diener ſeyn / und doch als Incolæ in der Geiſtlichen Häuſer / mit eben denen exemptionibus, als die gebrödte und beſoldete Diener / in der Geiſtlichen Häuſer eingenommen / und alſo denen beſoldeten und ge-

5. Von Inwohnern ũd Koſtgängern in der Geiſtlich

keit ſo nit würck-lich be-dient.

gebrödten Dienern dißfalls gleich gehalten werden wollen/ ins künfftig obſervirt werden ſolle; So iſt es endlich nach lang gepflogener Unterhandlung mit beeder Theilen guten Wiſſen und Willen/ dergeſtalt vermittelt worden/ daß der geſammten allhieſigen Geiſtlichkeit unverwöhrt und zugelaſſen ſeyn ſolle/ ſolche Perſohnen/ ſo Adelichen fürnehmen Stands/ Geſchlechts/ der Geiſtlichkeit geſipt/ und mit Freundt und Verwandſchafft zugethan/ oder wo ſie nicht eben von Adel/ doch aber führnehme/ oder ſonſten ehrliche ihres Stands und Weeſens bekandte Perſohnen ſeyn/ in ihre Häuſer einzunemmem/ auch ſelbige/ wann ſie/ die Herrn Geiſtlichen wollen/ als Tiſchgenoſſen & de ſuâ familiâ in ihre Wohn-Häuſer und Koſt/ ohne Führung eigenen Rauchs zu logiren und zu bewürthen/ jedoch alſo und dergeſtalt/ daß hierinnfalls kein Uberfluß und Gefahr gebraucht werden/ ſich auch zumahlen ſolche eingenommene Adeliche/ und andere fremde Perſohnen/ aller Burgerlichen Gewerben und Handlungen gäntzlich enthalten/ und alſo der Burgerſchafft an ihrer Nahrung kein Eintrag thuen ſollen; Dabey aber iſt außtrucklich veranlaſt worden/ da dergleichen eingenommene Adeliche und andere fürnehme/ auch der Geiſtlichkeit verwandte Perſohnen civiliter zu einigerley Weiß beklagt und conveniert werden ſolten/ daß über ſelbige die Herrn Geiſtliche in jetzt gedachten Sachen und Klagen/ in ſolchen Civilibus allein cognoſciren/ der Diener halben aber/ es der Geſtalt/ wie der vierdte Punct des in Anno 1571. auffgerichten Vertrags der Stellung und anders halben/ nach ſich führet/ gehalten werden ſolle; Was über ſie die Inquilini, ſo keinen eignen Rauch halten/ ſondern pars familiæ Eccleſiaſticorum ſeynd/ und deren Angehörige wider hieſige Burger und Innwohner der Stadt zu klagen haben möchten/

das

das ſolle bey Herrn Stadt-Cammerern und Rath und deren Gerichten angebracht und von denſelben rechtlich decidirt, und ſchleinig und unparteyiſch pro juſtitiâ erörtert werden/ die Juriſdictio, cognitio & executio in criminalibus aber/ ſolle über dergleichen delinquirende Perſohnen der löbl. Stadt allein zuſtehen und gebüren/ und derſelben hierinnen von der Geiſtlichkeit keine Verhinderung beſchehen; ſolten und wolten aber/ beſagte der Herrn Geiſtlichen Incolæ, eigne Haußhaltung/ Feuer und Rauch führen und brauchen/ ſo ſolten zwar dieſelben/ das gewöhnliche Umgeld von allen ihren erkauffenden und einlegenden Tranck/ oder was ſie nicht von dem Zapffen bey den Burgern holen/ wie auch den Bruck-Zoll und das Lend-Geld/ deren die Geiſtliche/ vermög des Vertrags de Anno 1571. allein befreyet seyn/ zureichen ſchuldig / jedoch aber des Beyſitz und Schutz-Gelds/ auch der Steuren von ihren beweglichen Güttern/ wie nicht weniger des Wacht-Gelds und anderer Onerum gäntzlich enthebt und befreyet ſeyn und bleiben/ ohn allen Eintrag und Beſchwernuß eines Erb. Raths/ jedoch alles mit obverſtandener Maaß/ daß man ex parte der Geiſtlichkeit/ mit Einnemmung ſolcher fremder Perſohnen/ wie bereits hieoben gedacht worden/ ein diſcretion und moderamen gebrauche/ und ſolche Inquilini andere ſubinquilinos an und auffzunemmen nicht Macht haben/ auch ſammt ihren Dienern zu Obſervantz Gr. Stadt-Ordnungen/ ſo viel die in vorhergehenden Art. 3. ſpecificirte Fäll betrifft/ und man ſich inskünfftig/ wegen der Feuer und Bau-Ordnung vergleichen wird / verbunden ſeyn ſollen; Damit aber gleichwol ein Ehrſammer Rath diß Orths um ſo vielmehr Satisfaction und zumahlen Wiſſenſchafft haben möge/ was für fremde Perſohnen/ welche der Geiſtlichkeit weder ge-

 brödte

brödte noch verpflichtete Diener ſeyn/ ſich in denen Geiſtlichen Häuſern auffhalten/ auch was Thuen und Laſſens dieſelben ſeyen; So haben ſich die Herren Geiſtliche verbündlich erklert und erboten/ gleich nach verglichenem und außgefertigtem Receß/ den Herren Stadt Cammerern und Rath ein beglaubte Verzeichnuß aller und jeder/ in den Geiſtlichen Häuſern ſich befindenden Innwohnern/ auch was Standts/ Handels und Wandels die ſeyen/ außzulifern/ und danebens/ ſo offt etwann ins künfftig über kurtz oder lang ein anderer Inquilinus auff und eingenommen werden möchte/ ſolche Auff- und Einnahm Löbl. gedachten Herrn Stadt Cammerern auß gutem nachbarlichen freyen Willen/ zur Nachricht jedesmahls zu notificiren/ ſo dann alle Quatember mit eines Ehrſammen Raths Deputirten in ein Nachbarliche Conferenz einzutretten/ damit nicht allein der eingenommenen fremden Perſohnen/ ſondern auch zumahlen anderer Mängel halben/ ſo ſich etwan ein und anderer ſeits erzeigen und beklagt werden könten und möchten/ nothwendige Unterredung gepflogen/ und ſo dann die geklagte Mängel nach befundenen Dingen beederſeits unverlengt abgeſtelt werden mögen.

Wann auch Sechtens/ die bey vorgehendem fünfften Puncten benannte Perſonen/ ſo ihren eigenen Rauch halten/ in einem geiſtlichen Hauß verſterben/ ſollen über deren allhier befindliche Verlaſſenſchaffe die Obſignation, Inventur und Ausantwortung jetztgedachter Verlaſſenſchafften von beeden Theilen/ das iſt/ von des Herrn Biſchoffs Fürſtl. Gn. oder denen andern geiſtlichen Ständen/ Stifften und Clöſtern/ unter welchen das Hauß/ darinnen der Todtfall erfolgt/ gehörig iſt/ und Cammerer und Rath zugleich und ſimultaneé, ohne einige Hinderung geſchehen

und

und vorgenommen/ſolcher Todtfall auch dem Herrn Stadt-Cammerern / weiln man ſonſten hiervon keine Nachricht haben kan / unverzüglich notificirt / auch hernach von denjenigen / ſo die Erbſchafft legitimè antretten wollen / ein geſammte Schadloßhaltung / beeden Theilen Zuverſicherung/ ausgehändiget werden / auch dem Todtengraber keine weitere Inhibition geſchehen / daß er nicht etwann dem Herrn Stadt Camerern einen Zetl oder Verzeichnuß der Todten / welche er begraben / zur Nachricht freywillig einhändigen möge; Wegen derjenigen Perſonen aber / ſo ohne eigen Herd und Rauch bey denen Geiſtlichen ſich aufgehalten/ und allda geſtorben / weiln dieſelbe ad familiam Eccleſiaſticorum, und in die Zahl der Brodgenoſſen gehörig / als iſt die Obſignatio und Inventur, über deren Verlaſſenſchafft der Cleriſey vorberührter weiß / allein vorbehalten; Wann aber etwann ein frembde geiſtliche Perſohn / ſo nicht in der Stadt wohnet / in eines Burgers Hauß verſtirbt / ſolle zwar die Obſignation von beeder Theilen Deputirten verrichtet / die Inventur und Ausantwortung deſſen aber / ſo ſich von ſeiner Verlaſſenſchafft allhier befindet / von der Geiſtlichkeit allein vorgenommen / und zu ſolchem End der Todtfall dem Herrn Vicario in Spiritualibus Generali, unerlängt notificirt werden. Solte ſich aber begeben / daß ein Burger in einem geiſtlichen Hauß todts verfahren ſolte / ſo ſolle es reciprocè dergeſtalt gehalten werden / daß zwar die Obſignation von beeden Theilen mit geſammter Hand / die Inventur aber / und was derſelben anhängig / von einem ehrſamen Rath eintzig und allein vorgenommen werden ſolle / und weiln man zumahlen vor nöthig angeſehen / ſich nachbahrlich zu vereinigen / wie es in Geiſtlichen und Burgers Häuſern / wann einer oder andern Religion zugethane Perſohn darin-

nen erkrancket / und ſeiner Religion Communion begehrt / wegen ſolcher Communion gehalten werden ſolle; So hat man ſich beederſeits dahin verglichen und erbothen / daß hierinfalls eine Gleichheit gehalten / und von keinem Theil dem andern an Verrichtung der Communion und der Leich-Conduct einige Hindernuß geſchehen ſolle.

7. *Von den Freyungen.* Soviel zum ſiebenden die Aſyla betrifft / da hat mans allerſeits bey dem klaren Inhalts des Vertrags de Anno 1571. dergeſtalt bewenden laſſen / daß man ſich von beeden Theilen zu deſſen Obſervantz, nachbahrlich und guttwillig / auch die Delinquenten der Juſtitz nicht zu entziehen / noch die Stellung dem Rath zu verweigern erbothen.

8. *Von geringen Stands Inwohnern / Arbeitern und Taglöhnern unter der Geiſtlichkeit.* Anlangend achtens / diejenige Incolas in der Geiſtlichen Häuſern / welche gar geringen Stands ſeynd / und ſich allein mit ihrer Hand Arbeit und dem Taglohn allhier ernähren müſſen / da iſt nach vielen receſſiren und diſputiren / endlich mit beeder Theilen Einwilligung / veranlaſt und verglichen worden / daß zwar die Herren Geiſtliche ſolche geringe Perſonen gleichfalls einnehmen / und ſich deren zu ihrer Nothdurfft beidenen mögen / ſelbige aber weder in die Burgerſchafft noch anderwerts ins Frembd zu handlen und zu arbeiten / und dardurch beſagter Burgerſchafft an dero Nahrung und Gewerbſchafft Eintrag zu thun nicht befugt; Herentgegen aber ſolche eingenommene geringe Perſonen / als Handwercks-Leuth / um willen dieſelbe von der Burgerſchafft keinen Genüß haben / von allen Oneribus Civilibus befreyt / jedoch aber einen ehrſamen Rath das gewöhnliche Umgeld / von allem Getranck / zu reichen ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen; Soviel aber die Tagwercker belangt / weilen ein ehrſamer Rath bewilliget / daß beſagte Tagwercker ihr Stuck Brod / ſowohl bey den Geiſtl. als Burgern / und anderer Orthen ohne Unterſchied / ihrer Gelegenheit nach /

nach / ſuchen mögen; ſo ſollen erſtbemeldte Tagwercker die Burgerliche Onera mit Wachten zu tragen / auch das gewöhnliche Umgeld zu erſtatten ſchuldig / jedoch vor einem ehrſamen Rath in Sachen / da ſowohl die Taglöhner / als andere gemeine Perſohnen und Handwercks-Leuth / ſo in der geiſtlichen Häuſer wohnhafft / mit Burgern und Innwohnern / & viciſſim dieſe mit ihnen in Stritt / Klag und Gegenklag gerathen / recht geben und nehmen / auch deſſen Jurisdiction und Execution in Civilibus und Criminalibus unterworffen ſeyn / kein Wirthſchafft / ausſchencken Wein und Biers treiben / keine Koſtgänger halten / auch ſonſten denen Burgern an ihrer Nahrung Eintrag und Schaden thun; Dabey iſt ferners verglichen worden / daß obbemeldte geringere Stands-Perſohnen / Handwercker und Taglöhner / bey beeder Theilen bevorſtehender ſonderlich aber der erſten Zuſammenkunfft / zu völliger Nachgelebung desjenigen / ſo in dieſem Vertrag ihrentwegen enthalten / ernſtlich erinnert und angewieſen werden / auch ſoviel bemeldte Taglöhner betrifft / beeden Theilen Handgelübd zu thun ſchuldig ſeyn ſollen / und iſt bey dieſem Paſſu abermahlen veranlaſſet worden / daß es mit Notification wegen Einnehmung ſolcher geringer Innwohnern / gleichergeſtalt / wie oben bey dem 5. Articul, wegen der Adelichen und anderer fürnehmen Perſohnen Vorſehung geſchehe / obſervirt / mit ſolcher Einnahm / auch kein Ubermaß gebraucht / und zumahlen dergleichen Inleuthen nicht zugelaſſen werden ſolle / andere frembde Leuth zu- und an ſich zu ziehen / oder in ihre Zimmer ein- und aufzunehmen; Solte aber etwann ein oder mehr Taglöhner ihre Nahrung bey und unter der Burgerſchafft / weder gantz noch zum Theil nicht ſuchen wollen / könten und mögen / ſondern allein der Geiſtlichkeit und deren

Ange-

Angehörigen Tagwercken und arbeiten / ſo ſollen der oder dieſelben gleichfalls von der Burgerlichen Wacht befreyet ſeyn / und denen Handwercks-Leuthen / welche des Burgerlichen Genüß entäuſſert / durchaus gleich gehalten werden.

Wie es mit der geringeren Einwohner unter der Geiſtlichkeit Verlaſſenſchafftẽ / auch Abſtraffung der Frevel und Lieferung der Delinquenten zu haltẽ.

9. Wann aber neuntens jetztgedachte geringere Stands-Perſohnen in der Geiſtlichen Häuſer verſterben / ſo hat man ſich dahin verglichen / daß dero Verlaſſenſchafften / wie oben bey dem 6. Punct auch vermeldet iſt / ſimultaneè und zugleich obſignirt / inventirt / und hernach die Verlaſſenſchafften denen rechtmeſſigen Erben hinaus gefolgt werden ſollen / der Fräveln halben aber / welche in einem Geiſtlichen Hauß fürgehen möchten / iſt der Vergleich dahin geſtellet worden / da von einem Burger oder Schutz-Verwandten in der Fürſtlichen Reſidentz / denen Stifftern und Clöſtern / auch andern Geiſtlichen Wohnungen und Häuſern / welche von denen Geiſtlichen Perſohnen ſelbſten würcklich bewohnet ſeynd / einiger Frevel / mit ſchelt- oder ſchlagen oder in andere Weg fürgehen ſolte / daß ſolchenfalls der Frevler gleich ſobald apprehendiret / und angehalten werden möge / jedoch aber einem ehrſamen Rath / oder wenigſt einem Herrn Stadt Cammerer ſolche verübte Frevlung und Apprehenſion unverlängt zu wiſſen gemacht / und ſodann uff deſſen gebührend nachbahrliches Erſuchen / alſobalden wohlermeldten ehrſamen Rath / der Delinquent zur Abſtraffung ausgelieffert / von beſagten Magiſtrat aber / die Gebühr vorgenommen und verhandlet / und hierinn die unpartheyiſch Juſtitz ſchleinig adminiſtrirt werden ſolle ꝛc. Wann aber dergleichen Frevel von einem frembden in der Fürſtl. Reſidentz denen Stifftern und Clöſtern / oder andern Geiſtlichen Häuſern und Wohnungen verübt werden ſolte / ſo ſolle auf

ſolchen

ſolchen fall Ihr Fürſtl. Gnaden allhie / oder dem jenigen Stifft und Cloſter / auch Canonicis, und in welchen die Geiſtlichen würcklich wohnen / und darinnen gefrävelt worden / gelegen iſt / ſowol die Cognitio als Executio, über den begangenen Frävel allein zuſtehen / wegen der Handwercksgeſellen aber / ſo etwan in der allhieſigen Fürſtl. Reſidenz denen Stifftern und Clöſtern und andern Geiſtlichen Häuſern / darinnen die Geiſtlichen Perſonen würcklich wohnen / einen Frävel begehen möchten / iſt es dahin verglichen worden / daß die jenige Handwercksgeſellen / welche bey Burgern würcklich in Arbeit und Dienſten seyn / und in erſterzehlten Orthen einen Frävel / ſo von dem Handwerck dependirt, begehen möchten / zwar von der Geiſtlichkeit angehalten / jedoch aber die Apprehenſion, dem Herrn Stadt Cammerern gleich ſo balden zuwiſſen gemacht / und demſelben auff Anſuchen / beſagte Handwercksgeſellen / zu gebührender Beſtraffung aus- und abgefolgt werden ſollen; Wann aber gleichwohl ein frembder Handwercksgeſell / der ſich alhier auff der Wanderſchafft dienſtloß auffhaltet / in obangezogenen Geiſtlichen Häuſern / ſich frevelmäſſig / es ſeye nun der Frevel beſchaffen / wie er wolle / vergreiffet / oder ein würcklich bedienter Handwercksgeſell einen anderē und ſolchen Frevel verüebet / dabey das Handwerck nicht leidet oder intereſsirt iſt; So ſolle ſolchen Falls der Löbl. Geiſtlichkeit / und zwar der jenigen Herrſchafft / unter deren Juriſdiction der Frävel vorgangen / die Abſtraffung einzig und allein gebühren; Herentgegē aber einem Erſamen Rath / über alle dergleicheu frembte Leuth; Da ſie in der Fürſtlichen Reſidenz, denen Stifftern und Clöſtern / auch andern Geiſtlichen Häuſern und Wohnungen / einen Malefiz-Fall begehen ſolten / die Criminal-Juriſdiction in cogno-

C ſcendo

ſcendo & exequendo allein zuſtehen / gleichwohl aber dem Geiſtlichen indeſſen Behauſung das Delictum geſchehen/ unbenommen ſeyn / den Delinquenten, biß auff beſchehene Al foderung Eines Erſammen Rhats oder Eines Herrn Stadt Cammerers / Hand zufeſten. Und weilen hiebey ex parte Löbl. Stadt die Erinnerung geſchehen / daß von der Hochlöbl. Geiſtlichkeit / der armen Inleuthen / hinterlaſſenen Wittiben und Kindern / welche auf Abſterben ihrer Ehemänner und Vättern / gemeiniglich keine Nahrungs-Mittel mehr haben/ſondern die Burger und Innwohner mit betteln beſchweren / ſo dann der Peſtzeiten halben/ welche der allgüetige GOtt lang verhütten wolle / zeitliche proviſion geſchehe; So hat man ſich an Seiten der Geiſtlichkeit dahin ſicherlich erboten / daß man ſich dergleichen verlaſſenen armen Wittiben und Waiſen der Gebür nach/ ohne Entgelt Gr. Stadt und Burgerſchafft / mitleidentlich anneñen / ſelbige nach Nothdurfft verſorgen / und zumahlen der Verordnung halben / welche etwann tempore Infectionis gehalten werden möchte / bey Zeiten und uneingeſtelt mit eines Erſammen Raths Deputirten fernere nothwendige Conferenz und Unterredung hiernechſt pflegen laſſen wolle.

10\. Von Abſtellung der jährlichen *viſitationẽ* in der Geiſtl. Häuſern uñ viertl Jährigẽ *Specificir-*

So ſollen und wollen auch zum Zehendten / ein Erſammer Cammerer und Rath / die Jährliche Viſitationes, in allen Geiſtlichen Häuſern / ſie ſeyen gleich von Geiſtlichen Perſonen ſelbſten / oder andern gebrödten und beſoldeten Dienern / oder mit frembden Inleüthen / was Stands und Weſens auch die ſeyn / bewohnet / zu Verhüetung allerhand inconveniẽtiẽ, und Ungelegenheitẽ ins künfftig einſtellen / Herentgegen aber die Herren Geiſtlichen wolgedr. Herren Cammerer und Rath / verglichner maſſen / alle Quatember-

tember/ vermittelſt einer ſpecificirten Verzeichnuß nachbarlich notificiren/ was für frembde Incolæ ſich in denen Geiſtlichen Häuſern aufhalten/ auch was Stands/ Handwercks und Nahrung ſelbige ſeyn. ung aller frembtẽ Inwohner in der Geiſtlichkeit.

Soviel nun Eilfftens/ das andere Membrum Commiſsionis benanntlich das ſtrittige Bier außſchencken belangt/ ſo bleibt es erſtlich nochmals bey dem in Anno 1484. getroffenen Vergleich/ und iſt darbey der paſus des Bieraußſchenckens/ mit beeder theilen belieben und Genemhalten/ dahin geſtellet/ und vermittelt worden/ daß zwar die Geiſtlichen ins geſammt/ und deren Angehörige ſich des Bierverkauffs/ ſowohl Faß/ als Maßweiß/ ins künfftig gäntzlich enthalten/ jedoch aber denen ſelben unverwöhrt/ und unbenommen ſeyn ſolle/ etwan ein Fäßlein Bier auf ihre Höfe und Güther zu ihrem Behuff mit ſich zu nehmen/ und dahin führen zulaſſen/ viel weniger ihrem bey dem Gottesdienſt brauchenden Prieſtern/ Beambten und Dienern/ wie auch Ihren Advocatis, Medicis, Procuratotibus, Pharmacopolis und Chyrurgis, ſo dann denen Handwercksleuthen/ deren ſie ſich etwan zu ihrer Notturfft auß der Burgerſchafft bedienen und gebrauchen möchten/ in Mangel paarem Gelds/ das jenige Bier/ ſo beſagten Geiſtlichen etwan überſchüſſig ſeyn möchte/ in ſolutum, und an Bezahlungs ſtatt zuüberlaſſen jedoch dergeſtalt/ daß förderiſt/ und damit Gemeine Löbl. Stadt des Umgelds nicht verluſtiget werde/ das Faß oder Fäßlein/ darinnen etwan einem oder anderm auß obvermeldten Perſonen/ auſſer obged. Prieſterſchafft/ und anderer der Geiſtlichkeit zugehöriger Perſonen/ die ohne das kein Umgeldt zubezahlen ſchuldig ſeynd/ ein Bier in ſolutum gegeben werden möchte/ von dem geſchwornen Stadt Viſirer

II. Des Pier außſchēcken unter den geiſtlichē ins gemein betreffēd.

ſirer

ſirer ordentlich viſirt / darůber dem jenigen / ſo das Bier abholen will / ein Viſirzetel gereicht / zuvor aber und ehe die Viſir verrichtet / das Bier nicht außgefolgt / ſo dann auch von der Geiſtlichkeit hierinfahls kein Gefahr und und Ubermaß gebraucht / und etwan deſſentwegen um ſo viel mehr Bier geſotten / ſondern diß Orths bonâ fide treulich und ungefehrlich gehandelt werden ſolle.

12. Und obwohlen Zwölfftens / ex parte eines Erſammen Raths / die Beſchwer- auch Erinner- und Anſuchung geſchehen / daß des allhieſigen Biſchoffs Fürſtl. Gnaden Bier ſchencken ein / und abgeſtelt werden möchte? So haben ſich jedoch Se. Fürſtl. Gnaden als ein freyer unmittelter Reichs-Fürſt und Stand / ſothanen Bierſchenckens in dero allhieſigen Reſidenz, als ihrem ungezweiffelten Territorio nit begeben wollen / damit aber gleichwohl auch bey dieſem paſs alle Weitläuffigkeit abgeſchnitten / und gute nachbarliche Einigkeit um ſoviel mehr ein und fort gepflantzt werden möchte; So haben ſich endlich Hochgedachte Jhro Fürſtl. Gnaden ſodann auch wohlernandter Erſammer Rath dahin nachbarlich vereinbahrt und verglichen / daß zwar Sr. Fürſtl. Gnaden in dero Biſchofflichen Reſidenz allhier / Bier Faß- und Maaßweiß zuverkauffen / jedoch aber mit dieſer Reſtriction, frey und bevor ſtehen ſolle / daß ſolches weder Burgern noch Außländiſchen / noch andern frembden Leuthen / ſondern allein den Geiſtlichen / Jhren Miniſtris und Bedienten des Umgelts ohne diß befreyten Perſonen, außgefolgt und verkaufft / hirinnfalls aber einige Gefahr nicht gebraucht werden ſolle / wie dann mehr Hochermelte Jhre Fürſtl. Gnaden ſich noch weiter und in gnädiger Wolmeinung erboten / ſolches nicht allein durch einen offentlichen Anſchlag / eben an dem

Das Bier ſchenckē in Biſchöfliche Hofe *in ſpecie* betreffēd.

Orth /

Orth / allwo das Bier ausgeſchencket wird / zu männig-lichs Nachricht publiciren / ſondern auch zumahlen dero ver-ordenten Schenckwirth / auf daß derſelbe niemand andern / als obgedachten Geiſtlichen ſelbſt und Jhren Angehörigen / auch dero verpflichten / gebrödten und beſoldten Dienern kein Bier / weder unter dem Raiff / noch vom Zapffen aus-folgen laſſe / ernſtlich einbinden zulaſſen / und ſelbigen / da von ihme etwan diß Orths Gefahr gebraucht / und einem Burger oder fermbden Außländiſchen oder Jnnwohnern / ſo des Umgelds nicht befreyet iſt / wiſſentlich Bier außge-folgt werden ſolte / auf Erinnern mit einer Exemplariſchen Straff anzuſehen / dabey zugleich einen Erſammen Rath / frey und anheim geſtelt worden / bey dero zugehörigen Burgerſchafft und ſonſten / ſolche Anſtalt zu verfügen / da-mit alle Gefahr und Betrüglichkeit / um ſoviel mehr præca-virt, und verhütet werden möchte.

Wardurch dann nunmehr obverſtandene beede differentien, auch die Rechtsfertigung / ſo bey dem Hoch-löblichen Reichs-Hoff-Rath hiebevor derentwegen intro-ducirt und anhängig gemacht worden / und was darvon de-pendiret / jetzo und ins künfftig auf ein ewiges End / gäntz-lich und gar aufgehebt / erloſchen und gefallen ſeyn / und weder mit / noch ohne Recht von neuem erweckt / geandet und geäffert / ſondern es allerdings und unwiderrufflich bey diſer jetzo aufgerichten Vertrags-Notul und Vergleich-ung feſt und beſtändiglich verbleiben / und darob ſteiff und unverbrüchlich / mit Verzeihung aller und jeder Exceptionen und Beneficien, ſo darwider immer erdacht oder fürge-wendet werden möchten / gehalten werden; Jm übrigen aber ihre Privilegia, Verträg und Gerechtſame allerſeits unverruckt und bey Kräfften bleiben ſollen / inmaſſen ſolches Clauſulir und ver-ſicher-ung des vertrags.

alles

alles / wie obſtehet / hoch / und wolermelte ſammentlich intereſsirte und in den Gewäldten benandte Parthenen / bey ihren Fürſtl. Ehren und wahren Worten in Krafft diß Libell-Brieffs / darwider zu ewigen Zeiten nichts zuhandlen / für ſich und alle Ihre Nachkommen / verſprochen und zugeſagt haben / alles getreulich / ſonders gefehrde. Zu wahrem Urkundt und gnugſammer Verſicherung / ſeynd dieſer Vertrags-Notul ſieben Libell in gleicher Form aufgerichtet / und ſechs Exemplaria Hochgedachtem Herrn Biſchoffen / und denen im Gewaldt genandten geſammten intereſſirten Herrn Geiſtlichen: So dann eines Erſammen Rath dieſer Stadt Regenſpurg zugeſtellt und behändiget / auch von Hochermelten Herrn Biſchoffen an ſtatt und im Namen der Intereſsirten geſammten Stifftern / Clöſteren und Cleriſey / Krafft aufgetragener Vollmacht / ſo zu der Käyſerl. Subdelegation originaliter gelifert worden / um gewiſſer Urſachen willen allein: So dann von einem Erſammen Rath Löbl. gedachter Stadt Regenſpurg beſigelt und gefertiget worden; Geben und geſchehen in des Heil. Röm: Reichs Stadt Regenſpurg / den ſiben und zwantzigſten Monats Tag Maij / nach Chriſti unſers lieben HErrn und und Seeligmachers Gnadenreichen Geburt Im Sechzehen hundert vier und Funfftzigſten Jahre.

Franſt Wilhelm.

L.S.

L.S.

Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg.

ZUvernehmen / als wegen der jenigen verſchiedenen nachbarlichen Spänn / Stritt- und Irrungen / ſo zwiſchen dem Hochwürdigſten Hochgeborhnen Fürſten und Herrn / Herrn Frantz Wilhelm / Biſchoffen zu Regenſpurg / Oßnabruk / Münden und Vehrden / des Heil. Röm. Reichs Fürſten / Grafen zu Wardenburg und Schaumburg/ Herrn zu Waldt und Hachenburg/ und Sr. Fürſtl. Gnaden in GOtt ruhenden Vorfahren an beſagtem Stifft Regenſpurg / neben dero Thum-Capitel / wie auch denen Drey Geiſtlichen Reichs Ständtẽ / St. Emmeran/ Nider- und Oberminſter/ und der ſammtlichen Cleriſey daſelbſten / eins/ dann denen Edlen / Veſten / Ehrnveſten/ Fürſichtig / Erſammen und Weiſen Herrn Cammerern und Rath allda/ andern theils / ſich von vielen Jahren hero erhalten/ mittels der / durch die Röm. Kayſerl. Majeſt. noch unter wehrendem jüngſten hieſigen Reichs-Tag/ allergnädigſt decretirt verordneten Käyſerlichen Commiſſion, auch hierauff gepflogenen Unterhandlung der hierzu deputirt: und reſpectivè ſubdelegirten hochanſehentlichen Herren Käyſerlichen Commiſſarien, unterm dato den ſiben und zwantziſten Monats-Tag Maij / dieſes lauffenden Sechzehen hundert / vier und funfftzigiſten Jahrs / mit beeder Theilen guten Vorwiſſen / Belieben und Einwilligen / ein beſtändiger Vergleich getroffen / und in ein ordentlichen gefertigten Receß gebracht/ auch darinnen unter andern bey dem dritten Puncten / an Seiten erſtermelten Cammerer und Raths / die Erinnerung gethan worden / ob die Löbl. Geiſtlichkeit ſich Sr. Stadt Bau- und Feuer- auch andern Ordnungen / doch deren Privilegiis ohn præjudicirlich/ conformiren wolte? und nun dieſelbe auf gewiſſe Maaß/ gutwillig und nachbarlich / auch mit dieſer austrucklichen

pro-

Proteſtation und Reſervation ſich hieherzu erbothen/ daß hier durch einige Obligation, Subjection, Bottmeſſig- oder Gerechtigkeit/ wie die Nahmen haben mag/ gegen ſie und ihre Anverwandte â parte der Stadt/ weder jetzo noch ins künfftig/ zu ewigen Zeiten/ nicht geſucht/ noch deren Geiſtlichen Freyheiten Immunitäten und Gerechtigkeiten etwas derogirt, ſondern zwiſchen ihnen/ den beeden Theilen/ angeregter Bau- Feuers- und Policey Ordnung halber/ eine abſonderliche nachbarliche Conferenz gepflogen/ und dabey ein gewiſſe Vereinung/ wie man es in derley Fällen hinfüran gehalten haben wolle/ verabredet und geſchloſſen werden ſolle. Daß dieſem nach/ zu würcklicher deſſen Vollziehung ſolche veranlaſte gütliche Handlung vor obhöchſternandt Sr. Fürſtl. Gnaden durch allerſeits hierzu deputirt und Gevollmächtigte/ vorgenommen/ auch mittelſt etlicher angeſtelter und gehaltener Conferentien in gewiſſen Puncten zu ebenmäſſigen endlichen nachbarlichen Vergleich und künfftiger beſtändiger Ordnung gebracht worden; Wie unterſchiedlich hernach folgen thut.

Feuer-ordnung. I. Von der Tagwercker/ ſo in der Geiſtlichkeit Häuſern wonhafft Ambt un̄ ſchuldigkeit in Feuers-brunſten

UNd anfänglichen/ die Ordnung in Feuer- und Brunſt-Gefahren/ ſo der Allmächtige GOtt gnädiglich abwenden wolle/ belangend/ iſt an Seiten der Geiſtlichkeit die Verwilligung/ daß die jenige in ihren Häuſern wohnende Inwohner oder Tagwercker/ ſo ihre Stuck Brod und Nahrung ſowohlen bey der Cleriſey als Burgerſchafft ſuchen/ und in Anſehung ſolches Genuß die Burgerliche Onera, mit Wachten ohne das zutragen ſchuldig ſeynd/ wann man auf dem Thurn bläſet oder anſchlägt/ es ſeye Feuers- oder andrer Noth halber; Item bey Tag oder Nacht/ ſich alſobalden und unverzogentlich/ zum Fall ein

oder

oder anderer aus ihnen keinen anderwärtigen ſonderbahren Befehl hätte / oder zum Feuer verordnet wäre / mit ihrem Gewöhr verfaſſet oder gerüſt / auf den ausgezeigten Platz verfügen / und allda / wohin ſie beſcheiden werden / und was man ihnen befehlen wird / neben den Burgern erwarten / verrichten und vollziehen / und alſo ihrem äuſſeriſten Vermögen nach / mit getreuer Rettung und andern das beſte helffen befürdern / auch davon nicht ablaſſen ſollen / biß das Feuer allerdings gedämpfft / und von dem Feuer-Herrn erlaubt wird abzuziehen.

Die Geiſtliche und deren Diener / auch andere Innwohner / Frembde oder Gäſte / ſollen ſich hierzwiſchen unter währender ſolcher Feuers-Noth daheim enthalten / das Hauß fleiſſig beſchlieſſen / ſelbiges niemand Unbekandten eröffnen / und ſonſten im Hauß ſelbſten überall unterm Tach und auf den Böden / auch vor der Haußthür in Zübern und Bodingen Waſſer verordnen / auf die einfallende Feuer-Funcken oder Flammen gute Acht geben und fleiſſig löſchen / und wann ſie Brunnen haben / ſo auf die Gaſſen gehen / ſelbige in ſolcher Noth zum Gebrauch herlaſſen / und alſo mit dieſen und andern in guter Gehorſam und Bereitſchafft ſtehen — 2. Wie ſich andere d. Geiſtlichkeit Diener und Innwohner bey Feuersbrünſten zu verhalten.

Wurde ſich aber / ſo GOtt ebenfalls dieſer und anderer Orthen vätterlich verhütten wolle / ereignen und zutragen / daß in Clöſtern und geiſtlichen Häuſern ſelbſten ein Feuer entſtehen / oder ſolche anderwärts hero ergreiffen möchte / auf ſolchen Fall / ſolte die Eröffnung deren Thür und Thor denen zum Feuer und gemeinen Löſchen Verordneten / gleichwohl nicht verweigert / ſondern alſobalden verwilliget / doch zuvor jedes Orths die Superiores und Hauß-Herren hierumen zeitlich und beſcheidentlich erinnert — 3. Wie ſich zu verhalten / wañ in d. Geiſtlichkeit Häuſern und Clöſtern Feuersbrunſten und entſtehen

und

und erſucht / auch ſolche Leuth zu löſchen deputirt werden / gegen denen man ſich alles guten Willens und getreuer Hülff in derley Nöthen nachbarlich zu verſehen und keines andern / dardurch Ungelegenheiten entſtehen möchten / zu befahren habe.

4. Die Bech-Pfannen an den geiſtlich. Höfen u. Häuſern betreffend.

Und weilen an etlichen beſagter Geiſtlichkeit angehörigen Höfen und Behauſungen / Feuer- oder Bech-Pfannen angehefftet ſeynd; Als haben Cammerer und Rath bey derſelben Bau-Ambt die Verfügung zu thuen ſich erbothen / daß den Innwohnern in dergleichen Geiſtlichen Häuſeren / auf deren zeitliches Begehren und Anmeldten / die Anzünd- oder Brennzeug / ohne Entgeld / gleich den Burgern / abgefolgt werden ſollen / hierumen ſie ſich dann derohalben / ohne einige Saumnuß alldorten anzugeben / und ſolchen Zeug alsdann in beſagter Feuer- oder Bech-Pfannen anzuzünden haben.

Die Erſtattung des Unkoſtens bey Feuersbrunſten und Beſtraffung des Brands.

Da ſich auch ferners in ſolchen Geiſtlichen Häuſern aus Fahrlichkeit oder ſonſten eine Brunſt erhoben wurde / derentwillen es des Anſchlagen / Zuführen / Retten / und Löſchens vonnöthen / hat man für billich erachtet / daß die Abſtattung des auf ſolche erzeigte nachbahrliche Hülff / auch hierdurch angewandte Mühe und Arbeit / erloffenen Unkoſtens / gleichwie in der Burgerſchafft geſchicht / und deßhalber eine gewiſſe Ordnung gehalten wird / denſelben geiſtlichen Hauß-Herrn oder Innwohner ſolle obgelegen / die Straff aber Sr. Fürſtl. Gnaden oder derjenigen Geiſtlichen Obrigkeit / unter deren Jurisdiction die Behauſung liegend iſt / vorbehalten ſeyn und haben / was bey Sr. Stadt denjenigen Perſonen / ſo bey den Feuers-Brunſten gebraucht werden / zu Belohnung gereicht wird / Herrn Cammerer und Rath dieſe nachbahrliche Communication thun laſſen /

als

als nemlichen den Fuhr- und Karnleuthen, ſo ſich anfänglich hiebey erzeigen und gebrauchen laſſen müſſen / dem erſten / welcher mit zweyen Roſſen und einer gantzen Boding fähret / drey Gulden / dem Andern / zween Gulden / dem Dritten / ein Gulden / dem Vierten / ein halben Gulden. Denen die mit einem Roß und einer halben Boding fahren / halb ſoviel / demjenigen / ſo vor andern Rettung gethan / und ſich tapffer gebrauchen laſſen / beſchiehet nach Gelegenheit auch Ergötzlichkeit. Wieviel denen ſo löſchen helffen zu gegeben.

Und zum Fall etwas an Feuerleitern / Häcken und Schutz-Brettern / Feuer-Bodingen und Kübeln Schaden gethan wird / iſt derjenige / bey dem die Feuers-Brunſt auskommen / den aufgangenen Reparirungs-Unkoſten ebenfalls wieder zu erſtatten und gut zu machen ſchuldig. Erſtattung des ſchadens und Unkoſten an denẽ zum löſchen gebrauchten Geſchirren.

Und demnach vielmahls durch Uberſehung und Verwahrloſung der Feuerſtätten und Künd-Oefen / Brunſten entſtanden und noch entſtehen möchten / ſollen die Geiſtliche darob und daran ſeyn / daß ſowohl bey ihnen / als andern ihren Innwohnern / ſolche Feuerſtätt und Künd-Oefen in guter Hut und Verwahrung gehalten / mit Quatember kehren und ſäubern / auch ſonſten nach Nothdurfft verſorgt / und zu dem Ende durch gewiſſe von jedes Orths Geiſtlichen Obrigkeiten Deputirte / auf beſtimmte Zeit im Jahr viſitirt und beſichtiget werden. Kehr u. Säuberung der Feuer-Stätt u. Tamin.

Betreffend ferners eine Ordnung / wie es mit Aufführung der Gebäu / Dienſtbarkeiten der Häuſer und Entſcheidung der hierinnfalls öfftern entſtehender Irrungen und Strittigkeiten à parte der Geiſtlichkeit ſolle gehalten / auch hierdurch zwiſchen derſelben und Gr. Stadt gewiſſes unpartheyiſches gleiches Recht adminiſtrirt werden / haben ſich Seine Fürſtl. Gnaden mit und Bauordnung. Von Jurisdiction u. rechtlicher Entſcheidung / in vorfal-

 neben

lenden Bauſtrittigkeiten zwiſchen den geiſtlichẽ unter ſich ſelbſten.

neben dero Cleriſey / gnädig dahin erkläret / und iſt vor ſich ſelbſten billich / auch gemeinen verſehenen Rechtens / daß ſie erſtlich zwiſchen zweyer benachbahrten mit ihren Häuſern und Höfen an einander ſtoſſenden Geiſtlichen / um einiger Urſachen willen / es ſeye wegen Schied-Mauren / Wänden / Tachtropffen / Ausſehens / Tagliechts / Vorgebäu / Ausgieſſens / höher oder überbauen / und was dergleichen iſt / Mißverſtand und Stritt ereignen / und keiner mit dem andern ſich in der Enge und Güte vertragn wolte / daß die Klag an keinem Orth / als reſpectivè bey Sr. Fürſtl. Gnaden oder demjenigen Geiſtlichen Obern / wohin und unter deſſen Jurisdiction ſelbige Immediat-Häuſer / in prima inſtantia gehörig / vorgenommen und ausgeübet / auch hierüber Beſcheid erwartet werden ſolle; Welche Meynung es auch mit den Augenſcheinen / da dergleichen in einem Geiſtlichen Hauſe / gegen einem benachbahrten Geiſtlichen vorzunehmen vonnöthen habe / dergeſtalten / daß ſolche ebenmäſſig unter ihnen allein / in Beyſeyn jedes Orths geiſtlicher Obrigkeit beſchehen / auch die Controverſia allda zur Richtigkeit gebracht werden ſolle / doch denen annebens zur Willkühr heimgeſtellt verbleiben / ob ſie ein oder mehr geſchworne und erfahrne Perſonen aus der Stadt Bau-Ambt Aſſeſſorn, ſammt den dreyen Stadt-Meiſtern zu ſich ziehen / und deren Rath und Gutachtens pflegen wollen / ſo aber einige Cognition und Verbſcheidung in Sachen nicht haben / oder deſſen ſich unterſtehen ſollen.

Wañ ein Burger mit einẽ Geiſtlichen & vice verſâ

Wo aber vors andere / zwiſchen einem Geiſtlichen und Burgern einiger Stritt und Irrung ſich ereignen wurde / in ſolchem Fall mag der Klagende Theil / als ein Geiſtlicher den Burger / der gemeinen Rechts-Regul nach / vor ſeiner

Obrig-

Obrigkeit / als ſeinem verordneten Wacht-Herrn klagbahr fürnehmen / und alldorten der Cognition und Dijudication erwarten. Und obwohln bey dieſem Paſſu, wann hingegen ein Burger einen Geiſtlichen beklagen will / es in terminis erſt angeregter Rechts-Regel billich auch ſein Verbleiben haben / und der klagende Burger / ihne den Geiſtlichen an keinem andern Orth / als vor Ihren Fürſtl. Gn. oder ſeiner Geiſtlichen Obrigkeit / wohin er in prima inſtantia gehörig / conveniren ſolle. Demnach aber die Stadt ſolches anders Herkommens zu ſeyn vorgebracht / als will man an Seiten Sr. Fürſtl. Gnaden zwar ſo weit geſchehen laſſen / dafern dergleichen Burger wider einen Geiſtlichen ſich gravirt befindet / daß er ſich bey dem Wacht-Herrn angeben / daſelbſt Erkanntnuſt / Acht und Entſcheidung leiden / doch annebens den Geiſtlichen bevor ſtehen ſolle / von Ihren Fürſtl. Gnaden oder ſeinen Immediat-Superioren einen Deputatum, damit er ſich bey ſolcher wehrenden Stritt-Handelung / um ſoviel weniger zu beſchweren / oder einer Ungelegenheit zu beförchten habe / zu ſich zu ziehen / gleichwie in vorigen Articulo von dem Bau-Ambts-Aſſeſſorn, zwiſchen zweyen benachbahrten ſtreittenden Geiſtlichen auch verwilliget worden / doch behalten ſowohl offt höchſt ermeldt Ihr Fürſtl. Gnaden / als die Geiſtlichkeit / wie in allen andern / alſo auch dieſen Puncten und Articuln per expreſſum bevor / daß ſie hierdurch der Jurisdiction im geringſten nichts derogirt / oder in præjudicium immunitatis Eccleſiaſticæ ſich der Stadt / quoquo modo unterworffen haben wollen / die Stadt auch reſpectu gedachten Gerichts nichts zu ſuchen / oder ihr einige Superiorität gegen den Geiſtlichen zu attribuiren / Macht oder erlangt Recht haben ſolle / in kein Weiß.

ſtrittig wo die rechtliche Entſcheidūg zu ſuchen

Von Aufführung der Gebäu.

Wegen der Ordnung in Führung der Gebäu ſelbſten/ ſolle Drittens einem Geiſtlichen auf ſeinen Grund und Boden/ ein neues oder altes Hauß ohne Verbündung oder Reſtriction zu einer gewiſſen und determinirten Anzahl Werckſchuh nach ſeinem Belieben/ in die Höhe zu führen/ unverwöhrt und unbenommen ſeyn/ wann nur hierdurch den Benachbahrten/ mit Entziehung des Liechts/ oder in andere Weg kein Gefahr und Schaden zugefügt wird/ dann wo ſich der Benachbahrte dergleichen Gefahr und Schaden vernünfftig und nach Meynung der Bau-Verſtändigen zu beſorgen hätte/ ſolle ſolcher Bau anderſt und unſchädlich geführt werden.

Wie es unter denē Nachbarn zwiſchen welchen ein gemeine Gaſſen durchgehet d Gebäu halben zuhalten.

Es iſt auch abgeredt/ daß bey dieſem Paſſu folgende Ordnung an Seiten ermeldter Geiſtlichkeit/ als rationabl und gemeinnutzig/ nicht minder in Obacht gehalten werden ſolle/ benanntlich da jemand mit einem Gebäu auffahren will/ daß denſelben ſeine Nachbahrn (zwiſchen welchen und Jhme eine gemeine Straſſen oder Gaſſen iſt) daran nicht zu verhindern haben/ ohngeacht/ obgleich derſelben ihr Licht dardurch verdunckelt werde.

Wie es unter Nachbarn zwiſchen welchen keine gemeine Gaſſen/ d Gebäu halben zu halten.

So aber auf der Seiten/ gegen einem anſtoſſenden Nachbahrn/ darzwiſchen keine gemeine Gaſſen und Straſſen wären/ demſelben Nachbahrn ſein Liecht oder Lufft/ ſo er zuvor an ſolcher Seiten in ſeiner Behauſung gehabt/ und ohne mercklichen ſeinen Nachtheil nicht gerathen kunte/ benommen oder vermacht würde/ daß derſelbe/ ſo bauen will/ von deſſen Wand drey Werckſchuh weit/ Lufft und Liecht laſſen ſolle.

Item

Item / ſo ein Nachbahr ein blinde Wand oder Mauer hätte / darinnen kein offen Fenſter wäre / an derſelben Wand oder Mauer / der ander mit ſeinem Bau / biß zu der Höhe wohl auffahren möge.

Wegen auffrichtung der Gebäuan den blinden Wänden.

All baufällig und eingefallene Häuſer mögen jederzeit ihrem vorigen Form nach auferbauet und zugerichtet werden / obgleich wie zuvor / dem anſtoſſenden Nachbahrn Liecht und Lufft dardurch benommen und vermacht wurde / geſtalten man auch daran und darob ſeyn ſolle / damit ſolche baufällige und eingefallene Häuſer / ſoviel es ſich bey den annoch ſchweren Zeiten und Läufften / auch entgehenden Geld-Mitteln thun laſſen wird / nach und nach wiederum reparirt und erhebt werden / mit der angehängten / zu Verhütung des Feuers / ſehr nothwendigen Erinnerung / daß derjenige / welcher ein gar eingefallenes oder ſonſt neues Hauß bauen will / den unterſten Gaden von Stein machen zu laſſen ſchuldig ſeyn ſolle.

Wegen reparir- un wider auffrichtung der baufälligen und eingefallenen Häuſern

Item / daß gegen Gr. Stadt Pflaſter oder Gaſſen ein jeder durch ſein ſelbſt eigne Mauer oder Wand Fenſter brechen möge / wieviel und wie weit er will / doch gleichwohlen nicht unvorſichtig oder muthwilliger Weiß / dardurch ſein Hauß unnothwendiger Ding ärger gemacht werde / oder ſonſten zu einer Ungeſtalt oder vermuthlichen Gefahr gelangen möchte / aber gegen eines andern ſeines Nachbahrn Haus / Hofe oder Garten / es den folgenden Unterſcheid haben ſolle:

Wegen durchbrechung der Wände gegen der Gaſſe.

Als nemlichen / wann die Mauer oder Wand / dardurch jemand gegen einem andern ſeinen Nachbahrn Fenſter zu brechen / Vorhabens iſt / demſelben ſeinem Nachbahrn allein zugehört / oder auch ihrer beeder gemein iſt / daß er das wenigſte Loch zu ſolchen Fenſtern / oder andern Ga-

Wegen durchbrechung der Fenſter gegen der Nachbar

ſchafft. Sachen durchaus zu brechen/ keineswegs Macht habe/ anderſt/ dann was und wie es ihme derſelbe ſein Nachbahr aus guten Willen/ doch gleichwohl auch ohne ſonderbahre Aergernuß ſeiner Behauſung/ vergont und zuläſſet; So aber die Mauer ſein eigen iſt/ ſolle ihme mit dem Licht in ſein Behauſung ſeinen frommen zu ſchaffen/ und durch zu brechen unverbothen ſeyn/ doch daß er dieſelbe gnugſam vergittere/ damit man dardurch in des Nächſten Hauß/ Hofe und Garten nicht ſteigen möge; Er ſolle auch durch ſolche Fenſter auf ſeinen Nachbahrn nichts ausgieſſen/ ſchütten oder werffen/ ſondern ſich allerdings an dem bloſſen Liecht begnügen laſſen. Gleichwohln ſo jemands aus den Geiſtl. ſolches thun will/ er es zuvor ſeiner Immediat-Obrigkeit/ gleichwie es in derley Fällen an Seiten der Burgerſchafft bey ihrem Wacht-Herrn beſchicht/ anzeigen ſolle/ damit die Sach beederſeits beſichtigt/ und mit dem Durchbrechen und Form der Fenſter gute Ordnung geben und Verſehung gethan werde.

Erweiterung der Fenſter.

So jemand alte kleine Fenſter gegen ſeinem Nachbahrn hätte/ und die zu ſeinem Nutz oder Nothdurfft weiter und gröſſer machen wolte/ ſolches ihme zu thun in allweg bevor ſtehen thue.

Eierichtung neuer Thüren und Rinnen

Deßgleichen/ ſo einer in ſein Behauſung Thüren gegen den gemeinen Gaſſen machen wolte/ doch daß er ſelbige alſo zurichten laſſen/ daß die angehängte Thüren/ nicht auf beſagte Gaſſen/ ſondern in das Hauß hinein aufgehen/ maſſen auch dergleichen neue Thüren und Rinnen/ ohne Wiſſen und vorhergehende nachbahrliche Communica tion des Wacht-Herrns nicht ausgebrochen werden ſollen.

Einbrechung in des Nachbahrn

Ferners ſolle niemand in ſeines Nachbahrn eigen Mauer/ weder in Trämen/ Käſten/ Bögen/ Behaltern oder

oder andern Sachen Löcher brechen/weder tieff oder ſeicht/ ohne ſonderbahre vorgehende deſſelben Nachbahrn Begunſtigung/ oder andere habende Gerechtigkeit/ thäte es aber jemand/ ſo ſolt er ſolche Löcher von Stund an wiederum auf das ehiſte zumachen laſſen; Und ſo den Nachbahrn ſonſten mehr Schadens dardurch beſchehen wäre/ demſelben Schaden nach Unſerer des Biſchoffs oder anderer Geiſtlicher Immediat-Obrigkeit Erkantnuß erſtatten und ablegen.

Wande betreffend.

Wäre es aber eine gemeine Mauer/ daran ſie beede gleiche Theil hätten/ alsdann ſo mag ihr jedweder wohl biß auf ſeinen halben Theil derſelben gemeinen Mauer Trämen einlegen/ Käſten oder Behalter einſetzen/ oder Bögen machen laſſen; Jedoch ſollen gleichwohlen ſolche gemeine Mauern nicht ſehr mit den Brechen hin und wieder beſchädiget werden/ daraus etwann deren Aergernuß/ des Hauß oder andern Häuſern und Gemächen/ Brunſt halber Nachtheil entſtehen möchte/ derentwegen dann auch ſolche Bögen/ Behalter und Löcher nicht gerad gegeneinander/ ſondern mit guten Unterſchied oder Abwechslung fürgenommen werden ſollen.

Wie es mit gemeinen Mauren zwiſchen Nachbarn zu halten.

Da nun hingegen die Mauer eines ſelbſten wäre/ hat er ſolches wohl vor ſich und eigenen Gewalts zu thun/ doch gleichwohlen/ wann etwann ſein Nachbahr aus alten Herkommen/ oder anderer Gerechtigkeit/ Träm und anders/ wie obſtehet/ in ſolcher Mauer hätte/ alſo/ daß ihme durch das neue Einbrechen Schaden verurſacht werden möchte/ das ſolle/ wo ſich beede Theil deßhalben miteinander nicht vergleichen kunten/ und der Streit zwiſchen einem Geiſtlichen und Burgern wäre/ zuvor durch jedes Orths reſpectivè Geiſtliche Immediat-Obrigkeit und

Wie man ſich mit bauen in ſeiner eigenen Mauer zu verhalten.

Wacht-Herrn beſichtiget / und dermaſſen verordnet und fürgeſehen werden / damit keinem Theil an ſeiner habenden Gerechtigkeit / ichtwas entzogen und benommen werde.

Von Durchbrechen in des nachbarn Mauer.

Es ſolle gleichwohlen auch niemand gegen ſeinem Nachbahrn in ſein eigene Mauer / ſo weit oder tieff brechen / daraus dem Nachbahrn auch ſonſten durch Brunſt / oder in andere Weege Schaden verurſacht werden möchte.

Von ſtrittigen Mauer.

Item / ſo zwiſchen Nachbahrn Mauren wären / und darbey zweiffel vorfiele / ob ſie beeder gemein oder ihrer einem inſonderheit eigen zugehörte / da ſolle man erſtlich auf die Tachtrauffen ſehen / dann auf welchen ſelbige fället / deſſelben wird ſie eigen geachtet; Da aber zwiſchen zweyen Nachbahrn auf einer Mauer ihr beeder Tachtropff fiele / dieſelbige Mauer für gemein geachtet werden ſolle.

Von Scheidmauren ohne Tachtrauffen.

Und wann weiters ein Mauer zwiſchen zweyer Nachbarn Häuſer / ohne einige Tachtropff allein zu einem Unterſchied gerad aufgieng / und dieſelbe Unterſchied ſodann der eine Träm / Fenſter / Behalter / Bögen und anders dergleichen in ſolcher Mauer eingelaſſen / und der ander nichts darinnen hätte / es ſeye die Vermuthung / daß ſolche deme / der ſelbiges eingelaſſen hat / eigen zuſtändig. Im Fall aber, da von beeden Theilen dieſe Einlaſſung wäre / für gemein geachtet werden ſollen.

Von Mauren welche von des nachbarn Tach bedeckt werden.

Item / welche Mauer von eines Nachbahrn Hauß Tach bedecket wird / deſſelben ſolle ſie eigen geſchätzet werden / es könte dann hierinnen ein anders bewieſen werden.

Wer ein Schwindgruben oder heimlich Gemach in dem Seinen von neuen graben oder zurichten laſſen will / der mag ſolches zu ſeiner Nothdurfft thun / doch daß er

dieſelbe

dieſelbe ufs wenigſt drey Werckſchuh weit von ſeines Nachbarn Mauer oder Wand / und nicht näher hinzu machen laſſe / und auch dermaſſen allenthalben zuvor gegen ihme ſeinem Nachbahrn mit Mauren und Degl fürſehe und bewahre / daß deme vermuthlich kein Schad oder Nachtheil an dem ſeinen daraus erfolgen möge / und ſolle ſonderlich niemand einige Unſauberkeiten / oder auch Waſſer-Ausgang auf ſeinen Nachbahrn zurichten verſtattet werden. Wegen der ſchwind-gruben.

Und ſogleich jemand einen alten Herkommen / und verſchriebenen Waſſergang auf ſeines Nächſten Grund hätte / der ſoll ſich doch derſelben nicht gar allerdings ſeines Gefallens zu ſeines Nachbahrn Schaden gebrauchen / ſondern auf ſolches Nachbahrn Beſchwerung / derenthalben ein gebührende Beſcheidenheit halten / auf daß er / ſein Nachbahr / ſoviel möglich / nicht gar zu hefftig beläſtiget werde / welches dann auch von der Obrigkeit erkennet werden ſolle. Waſſer-gäng betreffend.

Item / ob auch einer alte Schwind-Gruben oder heimlich Gemach hätte / die aber baufällig / und nicht wie obſteht / zur Nothdurfft allenthalben verſehen oder zugericht wäre / deme ſoll die Obrigkeit deren Reparation, damit die Nachbahrſchafft vor Schaden verſichert ſeyn möge / alles Ernſts auferladen und darzu anhalten. Von baufälligen ſchwind-gruben.

Und alſo ſolle es mit dem Brunnen-Graben / dem Nachbahrn ohne Gefahr und Nachtheil / auch beobachtet werden. Vom Brunnen graben.

Uber dieſes / wer von neuem Brunnen auch hinterſich Liecht oder Tachtraff haben oder behalten will / derſelbe ſolle nicht weniger / dann drey Werckſchuh gegen ſeinem Nachbahrn zu einer Reyhen laſſen. V. Licht- oð Tach-troff neben neuē Bruñen.

Von Seʒūg neuet Bäum/ Stauden u. Weingeländer.

Item/ ſo jemand in dem Seinen Bäum/ Stauden oder Weingländer von neuen ſetzen laſſen wolte/ der mag ſolches/ aber doch nicht mehr/ dann ufs wenigſt drey Werckſchuh weit/ von ſeines Nachbahrn Mauer oder Wand/ und da ſolche Bäum/ Stauden oder Gländer/ ſo hoch über ſich wuchſen/ oder ſonſten von Alters hero ſo hoch wären/ daß ſie dem Nachbahrn ſein Liecht benehmen thäten/ oder aber auf eines Nachbahrn Tach ſich erſtrecken/ dardurch ihme Schaden geſchehe/ der ſolle dieſelben auf der Nachbahrn Begehren hinweg thun und abhauen.

Im Fall aber/ da ein Nachbahr ſich ſolches Uberhangs gleich nicht beſchweret/ da doch nichts deſtoweniger der andere ſchuldig seyn ſolle/ ihme die Frucht davon/ ſofern ſie uff ſein Tach oder ſonſten uff ſeinen Grund reicheten/ abfolgen zu laſſen.

Wegen baufälliger Häuſer/ Thürn ꝛc.

Zum Fall auch einer ein baufällig Hauß/ Thurn/ Ercker/ Keller/ oder ander dergleichen Gemach haben ſolle/ darauß man ſich auf Gr. Stadt Gaſſen/ oder gegen einem Nachbahrn Gefährlichkeit zu beſorgen hätte/ der ſolle uff Begehren ſeines Nachbahrn/ oder auch ſonſten von Obrigkeit wegen/ dahin gehalten werden/ ſolchen Baufall unverzogentlich zu verbeſſern/ und dermaſſen zu zurichten und fürzuſehen/damit man ſich ferners deßhalben nichts zu befahren habe.

Wegen der Kellerthürn gegen d Gaſſen.

Item/ es ſolle auch niemand mehr einige Kellerhälß oder Eingäng in ſeinen Keller noch etwas anders ferr oder weiter auf die Gaſſen machen/ dann ſoweit ſein Behauſung gehet oder reichet; Da aber jemand einen alten Eingang von auſſen in ſeinen Keller hätte/ der mag ihne wohl behalten/ doch daß er ſolchen nicht allein erweitern/ ſondern auch allerdings dem Pflaſter gleich und nicht höher machen laſſe.

Wer

Wer hinfürters einen neuen Kindofen machen will / der ſolle demſelben mit Ziegelſtein / und nicht mit Schlötten / oder ſonſt von Holtz auch anderer Geſtalt nicht zu richten laſſen / dann daß er uffs wenigſt fünff Werckſchuh über das Tach ausgehe / geſtalten auch insgemein die enge Kindöfen abgethan / und an deren ſtatt die neue / acht Stein weit / geführet werden ſollen. Von verfertigung neuer Kindofen.

Item / es ſolle niemand einig neue Tachtrauff oder Tachtropff / der zuvor nicht geweſen / auf ſeinen Nachbahrn / wider deſſelben guten Willen richten laſſen; Im Fall aber jemand von Alters hero / gegen ſeinem Nachbahrn ein Tachtrauff hätte / der ſolle dabey gelaſſen werden / doch daß er gleichwohl dieſelbe mit guten Rinnen / oder anderer gebührender Nothdurfft / nach der Obrigkeit Erkantnuß fürſehe / damit ſeinem Nachbahrn deßhalb kein Schad wiederfahre. Anrichtung neuer Tachtrauffen.

DEmnach auch an Obſervantz und Haltung guter Policey mercklich gelegen / als läſſet man / wie bißhero geſchehen / dabey / daß die Cleriſey und deren Angehörige ſich der Stadt hergebrachten Gewichts / Elen und Maaß in Kauffen und Verkauffen gebrauchen. Policey-ordnung Gleichheit in Elen / Maß und Gewicht.

Item / alles Fürkauffens der Victualien uud anders / ſo zu menſchlicher Nahrung gehörig / wie auch des Wiederverkauffens / ſolcher Pfenwerthen / dann deren Vertheurung und Einfallens in einigen Kauff enthalte. Vorkauff betreffend.

Es ſollen auch hinfürters die Geiſtl. oder deren Innwohner / weder unter ihnen ſelbſten einer den andern / noch jemand aus der Burgerſchafft ſeine Ehehalten / durch was Abſpannung des Geſinds.

 Mittel

Mittel oder Weg / heimlich oder offentlich abſpannen und zu ſich bringen / dann wo hierinnen ein oder mehr überfahren wurde / die ſollen ernſtlich darumen geſtraffet / auch die Perſonen / ſo zu ſolcher Abſpannung helffen / dann die Ehehalten / ſo ſich dermaſſen verführen laſſen / in Sr. Fürſtl. Gnaden oder der Geiſtlichen Obrigkeit / wohin ſie gehörig / Straff genommen werden / dergleichen Beſtraffung man ſich hingegen auch zu Herrn Cammerer und Rath / da ſolche Abſpannung von ihren Burgern und Jurisdictions-Verwandten / gegen den Geiſtl. oder deren Inwohnern tentirt und practicirt werden ſolle / allerdings verſehen thut.

Aufkündung der Dienſtbothen.

So ſolle ferners kein Ehehalt Macht haben / vor ordentlicher Aufkündung ſeiner Dienſte (welche Aufkündung ſechs Wochen vor Endung der bedingten Jahrs-Zeit beſchehen ſolle) zu anderer Herrſchafft ſich zu verdingen / vielweniger unter ſolcher Zeit aus den Dienſt zu tretten / damit auch die zweyerley Herrſchafften ſelbſten ſolcher angedingter Ehehalten wegen / nicht in Widerwillen gerathen / ſolle ſich eine bey der andern erkundigen und befragen laſſen / ob ſelbige nach ordentlicher Aufkündung und alſo mit gutem Willen Abſchied nehmen werde; Auf welchen Fall dann derley Dienſtbothen die anderwerte Verdingung unverbothen und unbenommen ſeyn ſolle.

So aber ein Theil dem andern / jetztgedachter maſſen / nicht aufgekündet / ſolle es vor ſich ſelbſten den Verſtand haben / daß der Ehehalt ſich wiederum von neuen biß auf vorige und Anfangs verglichene Dienſt-Zeit ohne einiges Häfftelgeld verdingt habe.

Von Zubringung der Ehehalten.

Nicht weniger iſt denjenigen Weibs-Perſohnen / ſo bey der Geiſtlichkeit wohnen / und die Ehehalten hinzu dingen pflegen / durch deren Geiſtliche Obrigkeiten alles Ernſts

Ernſts und bey hoher Straff anzubefehlen / daß ſie keinen dergleichen / ſo unter der Zeit und ohne Einwilligung der Herrſchafft aus dem Dienſt tritt / anderer Herrſchafft zu-bringen / anzeigen oder eindingen / ſondern zuvor die erſte Herrſchafft um die Beſchaffeit / erzehlter maſſen / befragen.

Ehehalten Unterſchleiff

Es ſolle auch niemand den verdingten Ehehalten / ohne Vorwiſſen ihrer Herrſchafften / ihre Truhen behalten / noch einigen Ab- und Zugang der Geſellſchafft geſtatten und Unterſchleiff geben / alles bey ernſtlicher Straff.

Dienſtbothen Lohn u. Kleidung.

Und weiln berührte Ehehalten ſich gemeiniglich mit billichen Lohn nicht beſchlagen laſſen wollen / und doch jezuweilen ſolche Hoffart in Kleidung treiben / die ärgerlich und unzuläſſig / ſo werden hiemit alle Geiſtliche / deren Officier, Haußgeſeſſene Diener und Innwohner gnädig erinnert / hierinnen mit Beſoldungen ihrer Knecht und Mägd ſich alſo zu verhalten / auf daß mit Steigerung und übermäſſigen Lohn / ihnen ſelbſten untereinander / noch auch der benachbahrten Burgerſchafft / einiges Præjudicium und böſe Nachfolg / nicht zugezogen werde / inmaſſen man auch geſchehen laſſen mag / daß die Tax-Ordnung der Taglöhner bey der Stadt vorgenommen / verfaſt / und um Erhaltung möglichſter Gleichheit / einer Geiſtlichkeit communicirt werde.

Abſtellung alles ſchieſſens und Getümmels.

In der Geiſtlichen / deren Officier, Diener und Innwohner Behauſungen / ſolle ein eingezogener ſtiller Wandel geführet / auch alles unziemliches Geſchrey / Koldern und Poldern / ſowohl darinnen als gegen der Gaſſen. Item das Püchſen und Piſtollen abſchüſſen oder Loßbreñen / zu Beunruhigung der Nachbahrſchafft / und daß hieraus leichtlich Gefahr und Schäden entſpringen mögen / abgeſchafft / und wider die Uberfahrer ernſtliches Einſehen /

auch /

auch nach Geſtalt der Sachen / gebührende Straff vorgenommen werden.

Reinhaltung der Gaſſen.

Die Haußvätter in ſolchen Geiſtlichen Häuſern / ſollen die Gaſſen und Straſſen / jeder vor ſeiner Thür rein halten / fleiſſig kehren / das Kerigt aber nirgend anderſt wohin / als in die ihme nechſtgelegene Miſtſtätt ſchütten laſſen.

Miſtſtätte betreffend.

Dabey aber diejenigen / die in ihren Höfen und Häuſern mit eigenen Miſtſtätten verſehen / erinnert werden / daß ſie ſich deren bedienen / ſolche zu rechter Zeit ausführen laſſen / dann andere / ſo nicht weit von den Thoren wohnen / ſolches gar hinaus in die nechſte Gruben zu tragen / verfügen / auch ſich ſonſten und insgemein / von Ausſchüttung der Tungets / Beſchütt / Scherben und dergleichen / auf offene Gaſſen / auch in Miſtſtätten ſelbſten / auſſer des Kerichts / allerdings enthalten.

Ausgieſſung der unſauberkeitē verbothen.

Welche Meynnng es auch mit andern Unſauberkeiten hat / daß ſich dergleichen von ſeinem Hauß auf die Gaſſen ſchütten oder zu gieſſen / niemand geluſten laſſen ſolle.

Spänn / Kühn / u. Stropüſchel auch Bindel zu leuchten in dē Häuſern und Gaſſen nicht zu gebrauchē.

Und als man offt erfahren / daß durch Spänn und Kühnbrennen / wie auch durch den Aſchen / offt gefährliche Feuersbrünſten entſtanden; Als wird fürters der ernſtliche Befelch ſeyn / dergleichen Spänn und Kühn / wie auch Strohpüſchel und Bindel zu leuchten / in Häuſern und Stallungen / nicht mehr zu gebrauchen / auch zu Erhaltung gemeiner Ordnung / in der Stadt ſich deren Gebrauch bey nächtlicher Weil / ebener maſſen auf den Gaſſen zu enthalten / den Aſchen aber nicht auf die Böden oder andere gefährliche Orth / ſondern einen gewahrſamen ſichern Platz zu ſchütten und aufzubehalten.

Die

Die Thüren und Fenſter ſo auf die Gaſſen gehen/ mit Heu und Strohe zum Theil oder ganz zu vermachen/ ſolle wegen zuweilen entſtandener und noch künfftig beſorgender Gefahr allerdings abgeſchafft ſeyn.

Wegen verſtopfung der Thüren und Fenſter mit Heu und Stroh.

Es ſolle auch ferners ein jeder ſeine Steckenlöcher/ vor ſeinem Keller/ auch die Keller auf der Gaſſen ſelbſten/ beedes dermaſſen verwahren/ damit niemand ein Schaden hierdurch zugefügt werde.

Steckenlöcher vor den Kellern betreffend.

Und wer einig gefährliche Feuer ſtatt bey ſeinem Nachbahrn weiß/ auch ſonderbahre Nachläſſigkeit und ungewahrſam mit dem Feuer/ Liecht/ Kehren und andern verſpürt/ der ſolle es deſſen Obrigkeit/ um Abſchaffung zeitlich und gebührend anzeigen.

Gefährliche feuerſtädt anzuzeigen.

Item/ wer ein Garten oder ſonſten Bäum hat/ die ſoll er zu rechter Zeit rappen laſſen/ damit ſein Nachbahr deſſen nicht beſchweret werde.

Von ſeuberung d Bäum.

Demnach auch ferners über ſolche durch Sr. Fürſtl. Gnaden und dero Geiſtlichkeit/ obverſtandener maſſen/ gnädig/ gutwillig und nachbahrlich zugelaſſene und verwilligte Puncten/ die Bau- Feuer- und Policey-Ordnung betreffend/ Herren Cammerer und Rath/ etliche abſonderliche Erinnerungen und Poſtulata einbringen laſſen/ des Innhalts: und erſtlich: Wann die Geiſtliche und deren beſold- und gebrödte Diener/ auch derſelben hinterlaſſene Wittiben/ einige Koſtgänger/ welche ſtudiorum causâ, hiehero geſchickt werden/ an- und aufnehmen/ derentwillen man vigore des Haupt-Receſſus der Stadt das Umgeld zu geben/ und ſich mit dem Umgeld-Ambt zu vergleichen ſchuldig/ daß zu Verhütung allerhand Gefährde/ erſt ermeldter

Gemeiner Stadt beſchehene erinnerungen d Koſtgänger/ Gäſte und Handtwercksleut unter der Geiſtlichkeit/auch anderer

Puncten halber.

ter Stadt / ein Specification ſolcher ſammtlicher Koſtgänger / wieviel deren ſeyen / und wo ſie ſich aufhalten / ausgefolgt / von denen das Umgeld indiſtinctè eingefordert / und ſodann erſt / wann ſie das Bier bey der Stadt genommen zu haben dociren / deſſen Befreyung paſſirt werden ſolle: Wie nicht weniger und vors ander / indem auch verglichen / daß bey vorerwehnten der Geiſtlichkeit gebrödten / beſoldt und verpflichten Dienern gute bekandte / durchreiſende Perſohnen / auf drey oder vier Täg / die Einkehr nehmen mögen / und man uff ſolchen Fall nach deren Verflieſſung / von dem Getranck / ſo ihnen weiters gereicht wird / mehrgedachter Stadt berührtes Umgeld ebenfalls gut zu machen obligirt; Daß die Nothdurfft erfordern wolle / dergleichen frembder Perſohnen Ankunfft oder Einkehr und Wiederabreiß alſobalden durch ein Zettel dem Stadt Cammerer zu notificiren / und benebens zu remonſtriren / daß nachbeſagten dreyen oder vier Tägen / das Bier von den beherbergten Gaſt / bey den Burgern genommen / oder ſolcher Gaſt in einen Burgerlichen Gaſthofe verwieſen worden / und er daſelbſten gezehret habe. Nechſt dieſen und zum dritten / daß Cammerer und Rath gern Wiſſenſchafft haben möchten / was wegen der armen und geringen Leuthe / als Handwercker und Taglöhner / hinterlaſſenen Kinder und Wittwen für eine Proviſion beſchehen / damit ſelbige ohne Entgeld gemeiner Stadt verſorgt werden / mit fernerm Begehren und vors vierte dem 9. Articul obangezognen Vertrags / das Wort alſobalden notificirt und obſignirt / weiln ſelbiges in dem Concept befindlich / und notanter eingerucket worden / annectiren. Auch fünfftens die Verordnung thun zu laſſen / daß bey Austrag oder Abholung des Beſoldungs / oder an ſtatt

paaren

paaren Gelds / denen im Vertrag benannten Perſohnen reichenden Biers / allezeit die Viſir-Zettel / geſtalten ſolches im bedeutem Concept ohne das begriffen / vorgewieſen werden möchten. Als haben offt höchſt ernannt Jhre Fürſtl. Gn. neben den andern Ständen und ſammtlicher Geiſtlichkeit / ſich gegen Cammerer und Rath / über ſolche jetzt erzehlte Erinnerung und Poſtulata folgender Geſtalten gnädig und nachbahrlich erkläret.

Und zwar anfänglich / Die Ausfolgung einiger Specification der Koſtgänger belangend: Nachdeme Jhre Fürſtl. Gn. die gewiſſe Nachricht / daß vor Alters und weit über Menſchen Gedencken / in den Geiſtlichen Häuſern Koſtgänger gehalten / aber niemahlen derentwegen einem Rath dergleichen Specification ihrer Anzahl Nahmen und Wohnungen / von den Koſthaltern geliefert oder begehrt worden ſeye / daß ſie dahero wider ſo alt- und langes Herkommen / kein Neuerung introduciren könten; Jn ſonderbahrer weitertr Conſideration, daß der mehrer Theil beſagter ſtudirenden Koſtgänger / kein ordinari Trunck Bier über Tiſch nicht hat oder vermag / auch ſonſten ſich bald in dieſer / bald jener Koſt befinden / und alſo tägliche Mutationes vorgehen / derentwillen der Stadt des Umgelds halben / worauf die ratio dieſer erſten Erinnerung und des hieraus erfolgenden Poſtulati meiſtens beruhet / ſo beſorgliche Gefehrde nicht anerwachſet noch anerwachſen kan / daß es darumen einer ſolchen Verzeichnuß vonnöthen; Gleichwohlen aber mögen Se. Fürſtl. Gn. und eine Geiſtlichkeit geſchehen laſſen / und wollen die Verordnung thun / daß wegen der Koſtgänger / und ſonderlich deren / denen in der Koſt Bier gereicht / und doch ſelbiges in der Burgerſchafft nicht genommen wird / und man hier-

Wegen Specification u. Umgelds von den Koſtgängern unter der Geiſtlichkeit.

hiervon Innhalt Vertrags / Art. 4. das Umgeld abzuſtatten / auch ſich derentwillen mit dem Umgeld Ambt zu vergleichen / ohne das ſchuldig iſt / einem Rath zu mehrer Verſicherung offt angezogenen deſſen Umgelds / derley Specificationes und Zetl / doch ohne Benahmſung der Studioſorum, ſondern nur der Anzahl deren / und wieviel unter denenſelben den Trunck nehmen / durch die Koſthalter aufrichtig zur Fürſtl. Cantzley eingeliefert / und von dorten zu dem Umgeld-Ambt eingeſchicket werden ſollen.

Der durchreiſenden Einkehr halber.

So giebt vors ander vielernannter Vertrag in erſt-ermeldtem Art. 4. wie es der Durchreiſenden bey einem oder anderm der Geiſtlichkeit / oder dero gebrödt- beſold- und verpflichten Diener / aus guter Freund- und Kundſchafft auf drey oder vier Täg zuſprechenden und einkehrenden Perſohnen halber zu halten / ſeinen richtigen Ausſchlag / deme auch alſo ſolle nachgelebt / und hierüber zu Abſchneidung aller Gefährde / ſolch ernſtliche Anſtalt verfügt werden / daß es einiger ſchrifftlicher Notification des Zu- und Abreiſens an den Stadt-Cammerer / deſſen er ſonſten von den Wächtern unter den Thoren / gnugſame Kundſchafft haben kan / nicht bedörffen wird / ſolches Zumuthen auch gleichergeſtalt niemahlen practiciret worden / doch will man aus Nachbahrſchafft bey dieſem *Paſſu* dahin eingewilliget haben / da nach Verflieſſung drey oder vier Täg / jemand bey einem Geiſtl. oder dero gebrödt- beſold- und verpflichten Diener / weiter aufgehalten und beherbergt wurde / derjenige / ſo das Hoſpitium hergiebt / ſolches bey der Fürſtl. Cantzley (von dannen es dem Umgeld-Ambt / um Abfindung des Umgelds / ſofern das Bier bey den Burgern nit genommen / noch ſolches docirt worden ſolle notificirt werden) anzuzeigen ſchuldig ſeyn ſolle.

Die

Die Proviſiones für der bey der Geiſtlichkeit verſtorbenen Inwohner und Diener / hinterlaſſener armen Wittib und Wäyſen / könten drittens als unterſchiedlicher Perſonen / pro qualitate perſonarum ingenii &c. unterſchiedlich zu accommodiren und unter zu bringen ſeynd / ſo eigentlich nicht determinirt und ausgezeigt / oder derenwillen eine gewiſſe Regl gemacht werden; Und laſſen es dannenhero Se. Fürſt. Gn. und Geiſtlichkeit dieſes erinnerten Puncten halber / bey deme gnädig und nachbahrlich bewenden / was ſie ſich ſchon vorhero gegen Cammerer und Rath erbothen / ſolches auch im Vertrag Art. 9. lauter Einkommen / daß dergleichen arme Leuth / ohne Entgeld Gr. Stadt und Burgerſchafft / nach Nothdurfft verſehen und verſorgt werden ſollen. Von Proviſionen d Geiſtlichen Inwohner und Bedienter hinterlaſſener Wittben und Kinder.

Mit Einruckung des Worts alſobalden notificirt / gleich Anfangs des erſtangezogenen neunten Articuls / da von der Obſignation einiger in Geiſtlichen Häuſern verſtorbenen Perſonen Verlaſſenſchafften / und zeitlicher Notification der Todtfall einem Stadt Cammerer Meldung beſchiehet; Solle viertens dem Begehren ſtatt gethan / und ſelbige Wort / wie in dem Haupt-Receſs Art. 6. dergleichen auch zu finden / beederſeits vor alſo richtig und gültig eingeruckt gehalten. Dann bey der fünfften Erinnerung / daß die im Vertrag Articulo 11. benannte Perſonen / ſo von den Geiſtlichen an ſtatt paaren Gelds Bier nehmen und abholen laſſen / ihre Viſir-Zetl haben und vorweiſen ſollen / die bedingte Obſervantz / geſtalten es vorhero kein andere Meynung gehabt / beobachtet werden. Wegen Anzeigung der Todfäll und Obſignation der Verlaſſenſchafften in der geiſtlichē Häuſern. Wie es mit denē ſo Getranck an ſtatt Beſoldung nehmen zu haltē.

Als auch ſchlüßlich in dem fünfften und mehr allegirten neunten Articul / des offtgedachten Haupt-Receſs nicht weniger veranlaſſet / daß alle Quatember zwiſchen Seiner

Wegen d viertheiljährigen Conferentz.

Fürſtl. Gn. und gemeiner Geiſtlichkeit / auch eines ehrſamen Raths-Deputirten / eine nachbahrliche Zuſammenkunfft angeſtellet; Item wegen der armen Catholiſchen Inleuth / hinterlaſſenen Wittwen und Kindern / und deren Verſorgung: Dann wie es der Peſt-Zeit halber / ſo der Allmächtige lang verhüten wolle / zu halten seyn möchte / eine ebenmäſſige nothwendige Conferentz gepflogen werden ſolle; Und nun ſoviel die bedeute Quatemberliche Zuſammentrettuug betrifft / eines ehrſamen Raths Erindern dahin gangen / daß ſelbige durch ein alternativ und Abwechslung / ein Quartal um das ander / in der Fürſtl. Reſidentz und auf der Stadt Rathhauß vorgenommen werden möchte; Und gleichwohln dagegen Herr Cammerer und Rath von ſelbſten gutes Wiſſen tragen / daß dergleichen Zuſammenkunfften zwiſchen einem regierenden Biſchoffen und Geiſtlichkeit / durch gemeiner Stadt je und allezeit von mehr hundert Jahren in dem Biſchofflichen Hofe / vor paſſirt: Als wird es hierinnfalls bey ſolchem alten Herkommen billich gelaſſen; Und iſt man ferners den Unterhalt der armen Wittwen und Wäyſen / ohne der Stadt Beſchwerde und Entgeld / anbelangend / oben allbereit vernommen.

Infections ordnung.

DEs Puncti der Ordnung / tempore infectionis aber ex parte der Geiſtlichkeit dahin einig / weiln Herr Cammerer und Rath auf derſelben Anſuchen mit Uberlaß und Einraumung ein oder zweyer Zimmer und Kämmer / ſammt denen Suppellectilien / für die Inficirte Catholiſche / in ihrem gewöhnlichen Burgerlichen Peſtinhauß / auch um gebührenden Abtrag / wie gern die wolten / nicht willfahren künten / daß Ihrer Fürſtl. Gnaden und Cleriſey auf ein in der Geiſtlichkeit Jurisdiction gelegenes

nes Hauß / darein dergleichen Leuth gebracht und gewar-tet werden ſollen / nunmehr bedacht ſeyen / ſich auch Cammerer und Rath dabey nachbahrlich erbothen / deren Medicum, Peſtin-Artzt und Bader / gegen gebührlichen Recompens herum zu laſſen / und ſelbige dahin zu halten / daß ſie ohne Unterſchied der Perſohnen oder Religion, auch in dieſem abſonderlichen Geiſtlichen Hauß der Krancken fleiſſig und treulich / wie es vor GOTT zu verantworten / pflegen / ſelbige curiren / und derentwillen Sr. Fürſtl. Gn. Deptirten / von deroſelben / und Cleri wegen / das Handgeliebt geben ſollen / der übrigen ihrer Miniſtrorum halber aber / kunten ſie mit deren gleichmäſſigen Herumlaſſung nicht einwilligen / und ſtunde dahero einer Löbl. Geiſtlichkeit / auf andere eigne dergleichen Perſonen zu gedencken bevor / dabey es ſein Bewenden.

Und dieſes alles / ſoviel die nach längs eingeführte Bau- Feuer- Policey- Peſtin- auch andere Ordnungen / worüber ſich höchſt ernannt Se. Fürſtl. Gn. neben dero Capitul / wie auch die drey Geiſtl. Reichs-Ständte / St. Emmeran / Nider- und Ober-Münſter / und ſammtliche Cleriſey mit Herren Cammerer und Rath allhier / auf derſelben Erinnern / und aus Anlaß mehr angezogenen Haupt-Receſs, gnädig und nachbahrlich vereinbahret und verglichen / anbelangen thut / dergeſtalten / daß denen in allen und jeden Puncten uud Articuln beederſeits unverbrüchlich gelebt / und von keinen Theil dagegen und zu wider gehandlet werden ſolle / maſſen dann ſolchen höchſt- hoch- und wohl ermeldte ſammtliche Intereſſirte alſo nachzukommen / bey ihren Fürſtl. Ehren und wahren Worten / in Krafft dieſes Neben-Libell oder Bey-Receſs, ſo dem vorigen Vertrag / und hierüber aufgerichten Haupt-Receſs anhängig/ Aſſecurations-Clauſul des nebē Receſſes.

hängig / auch mit ſelbigen von gleicher Gültigkeit ſeyn und verbleiben ſolle / für ſich und ihre Succeſſorn zugeſagt und verſprochen; Mit gleichwohln an Seiten Ihrer Fürſtl. Gnaden und der Geiſtlichkeit nochmahln und zum Beſchluß angehängten nothwendiger Verwahrung / weilen bedeute zwiſchen ihnen auch Cammeren und Rath / ſo abgeredt- und verglichener Puncten und Articuln Sr. Stadt Burgerlichen Ordnung und Satzungen in vielen ähnlich und conform, ſolche auch einig und allein zu Stifft-Fortpflantz- und Erhaltung allerſeits guter nachbahrlicher Verſtändnuß und Ruhe angeſehen / daß denſelben und deren Nachkommen am Hochſtifft / auch anderen Stifft und Clöſtern / und ihre Anverwandte einige Obligation, Subjection, bothmäſſig / oder Gerechtigkeit / wie die Nahmen haben mögen exparte des Burgerlichen Magiſtrats, in kein Weiß geſucht und erzwungen / noch ihren Privilegiis, Juribus, Immunitatibus hierdurch ichtwas derogiret und benommen werden ſolle / geſtalten Herrn Cammerer und Rath / ihre und Sr. Stadt Privilegia, Verträg und Gerechtſame in andere Weg / ebenfalls per expreſſum reſervirt und bedingt haben / treulich ohne Gefährde.

Zu wahrem Urkund und gnugſamer Verſicherung ſeynd dieſer Neben-Vertrags-Notul, ſieben Libell in gleicher Form uffgerichtet / und ſechs Exemplaria Sr. Fürſtl. Gnaden und denen im vorigen Gewalt benannten geſamten intereſſirten Geiſtlichen. Sodann einem ehrſamen Rath dieſer Stadt Regenſpurg / zugeſtellet und behändiget / auch von Sr. Fürſtl. Gnaden an ſtatt und im Nahmen der intereſſirten geſammten Stiffter / Clöſtern und Cleriſey / Krafft uffgetragener Vollmacht / allein auch

einem

einem ehrſamen Rath löbl. gedachter Stadt Regenſpurg beſiegelt und gefertiget worden. Geben und geſchehen in des Heil. Röm. Reichs Stadt Regenſpurg / den dreyſſigſten Monaths-Tag *Decembris* nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth / im ſechzehen hundert / vier und funfftzigſten Jahre.

Frantz Wilhelm.

(L. S.)

(L. S.)

Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg.

Und uns darauf die ſammtliche verglichene Theil in Unterthänigkeit angeruffen und gebethen / daß wir ſolche vor inſerirte beede Receſs aus Käyſerl. Macht / Vollkommenheit / und damit denenſelben deſto ſtät und feſter allerſeits gelebt und nachgegangen werde / zu confirmiren und zu beſtättigen / gnädigiſt geruheten / das haben wir angeſehen / ſolche ermeldtes Biſchoffen A. und der geſammten Ständen und Cleriſey / auch Cammerers und Raths demüthige ziemliche Bitt / und darumen mit wohl bedachtem Muth / gutem Rath / und rechtem Wiſſen / ob einverleibte beede Haupt- und Neben-Receſs alles ihres Inhalts gnädigſt confirmirt / approbirt / ratificirt und beſtättigt. Thun das auch confirmiren / approbiren / ratificiren und beſtättigen dieſelbe / aus Käyſerl. Macht / Vollkommenheit / hiemit wiſſentlich / in Krafft dis Briefs / und meynen / ſetzen und ordnen und wollen / daß erwehnte Receſs in allen ihren Puncten / Clauſulen / Articuln Meyn- und Begreiffungen / bündig / kräfftig und mächtig ſeyn /

und allerſeits verglichene ſich deren ruhiglich genieſſen / freyen und gebrauchen ſollen und mögen / von jedermänniglich ungehindert / jedoch uns und dem Heil. Reich und ſonſt männiglich an ſeinen Rechten unvorgriffen und unſchädlich; Und gebiethen darauf allen und jeden / Chur-Fürſten / geiſtlichen und weltlichen Prälaten / Grafen / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Land-Vögten / Hauptleuthen / Vitzthumen / Vögten / Pflegern / Verweſern / Ambtleuthen / Land-Vögten / Schultheiſſen / Burgermeiſtern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und ſonſt allen andern / Unſern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Weſens die ſeynd / ernſt und feſtiglich / mit dieſem Brief / und wollen / daß ſie obbemeldte verglichene Theil / allerſeits an obinſerirten Receſſen oder Transactionen / und dieſer Unſerer Käyſerl. Confirmation, Approbation und Beſtättigung / nicht hindern noch irren / ſonder ſie deſſen geruhiglich freuen / gebrauchen und genieſſen laſſen; Inſonderheit aber befehlen allerſeits vergliechenen Theilen / und denen / ſo hiebey intereſſirt ſeynd / daß ſie ſolchen Receſſen / Vergleich oder Transactionen / ſoweit dieſelbe einen jeden binden / in allen Puncten / Clauſulen / Articulen / Inhalt / Meyn- und Begreiffungen / wie obſtehet / geſtracks nachkommen und geleben / darwider nichts thun / handlen oder fürnehmen / noch das jemands andern zu thun geſtatten / in keine Weiß noch Weg / als lieb einem jeden ſeye / Unſer ſchwere Ungnad und Straff / und darzu ein Poen / nemlich dreyſſig Marck lödigs Golds / zu vermeiden / die ein jeder / ſo offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unſer Käyſerliche Cammer / und den andern halben Theil / obgemeldten verglichenen Theilen / oder dem haltenden

tenden

ten Theil/ unnachläßlich zu bezahlen verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund dis Briefs beſiegelt/ mit Unſern Käyſerl. anhangenden Inſigl/ ſo geben auf Unſern Königlichen Schloß Preßburg/ den ſechs und zwantzigſten Aprilis/ nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburth im ſechszehen hundert/ fünff und funfftzigſten/ Unſerer Reiche des Römiſchen im neunzehenden/ des Hungariſchen im Dreyſſigſten/ und des Böhmiſchen im acht und zwantzigſten Jahr.

Ferdinand.

Vt.
Ferdinand Graff
Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæſareæ
Majeſtatis proprium.

L. S.

J. Walderode.

COMPACTATA

De Anno 1484.

BArtholomæus de Maraſchis Epiſcopus Civitatis Caſtelli ad Alemanniam, ad univerſa ac ſingula, Provincias, Civitates, Terras & loca Germaniæ, Sacro Romano Imperio, illiusque Electoribus ſubjecta, nec non Hungariæ, Poloniæ, Bohemiæ & Daciæ Regna, Apoſtolicæ Sedis cum plena poteſtate Legati de *Latere* Nuncius & Orator, Dilectis nobis in Chriſto Univerſis Clericis Eccleſiaſticisque perſonis; Nec non Proconſulibus, Conſulibus ac toti Communitati Civitatis Ratisponenſis, ſalutem in Domino ſempiternam, Salvator noſter Dominus Jeſus Chriſtus, Rex pacificus, diſſidia deteſtans, pacemque deſiderans, venturus in hunc mundum generi humano pacem ipſiſſimam allaturus, tranquillum ipſum pacificumque delegit; velut Angeli, nato ipſo Rege pacifico, Gloria in excelſis Deo, & in terra Pax, cantantes, confeſſi ſunt; & quoties ad Diſcipulos ſuos paſſibilis aut impaſſibilis introibat, Pacem eis dicebat, ut pacem & charitatem ab eo accipientes, ipſam inter ſe mutuam ſervare ſtuderent; Poſtremò verò ad Cœlos aſcenſurus, ut ſignificaret divinæ clementiæ ac bonitati nihil pace ac charitate gratius eſſe, pacem, inquit, meam do vobis, pacem meam relinquo vobis. Quare non ſine cordis amaritudine audientes, Inimico generis humani quærenti ſemper, quem devoret, & venena ſua diſſeminante, inter Clerum Eccleſiaſticasque perſonas ac *P*roconſules, Conſules, & Communitatem inclytæ Civitatis Ratiſpo-

tiſponenſis, pacis & charitatis laxatis habenis, diſſidium admodum deteſtabile exortum, in ejusdem Civitatis excidium, ac animarum eorundem manifeſtam perditionem: Cupientes itaque ut pro religione Chriſtiana tenemur, tam inſignis Civitatis ejusque quietis incremento conſulere, & pacis & charitatis reſtitutæ medio animas Deo lucrifacere, quas Satan fucatis blanditiis, ſuisque diſcipulis in tartara ſecum trahere molitur, intellectis priùs articulis, quibus tanta morbi moles exorta extitit, ipſos articulos poſt longas diſceptationes de communi partium aſſenſu, accedente etiam ad id conſultatione Reverendi nobis in Chriſto Henrici Epiſcopi Ratisponenſis, explicamus in hunc, qui ſequitur, modum, auctoritate omnimodæ & plenæ poteſtatis Legati de Latere, qua vigore literarum Sanctiſſimi in Chriſto Patris & Domini noſtri, Domini Sixti divina providentia Papæ Quarti fungimur, decernimús & declaramus.

Quo tempore & quomodo Eccleſiaſticæ perſonæ jus pincernădi & vina vendendi habeant.

Ut omnes & ſingulæ ſpirituales ſeu Eccleſiaſticæ perſonæ exemptæ & non exemptæ in Civitate Ratisponenſi commorantes, prima die Menſis Novembris cujuslibet anni in perpetuum incipiendo usque ad finem Menſis Januarii ſequentis continuò & ſine intermiſſione omnia vina ſua, occaſione & contemplatione Prælaturam, Conventuum, dignitatum, perſonarum Eccleſiaſticarum, Beneficiorum & Officiorum Eccleſiaſticorum, infrà tamen Urbis mœnia conſiſtentium, ad ſe ſpectantia & pertinentia, tàm in groſſa, quàm minuta quacunque menſura omnibus hominibus, tàm Incolis Civitatis, quam Forenſibus, quibuscunque liberè vendere atque pincernari, & propterea etiam publica ſigna exponere & expoſita tenere poſſint; proviſo tamen, quòd tàm Incolis, quàm Forenſibus, non Clericis, loca ſedendi

ſedendi ad compotandum ſeu Zechas faciendi non permittant, nec tabulas aut menſas ad finem & effectum hujusmodi teneant, nec cibaria cocta, aut commendationes vini Emptoribus, adminiſtrent, nec alia admittant, quæ in cauponis & Tabernis publicis Compotatoribus communiter permittuntur.

Pœna transgreſſoribus hujus articuli conſtituta.

Si quis vero ex dictis Eccleſiaſticis perſonis articulos jam ſpecificatos, aut aliquem illorum, quoad incolas Civitatis Ratiſponenſis *Laicos* infregerit & non obſervaverit, & de hoc coram Judice ſuo ſubſcripto convictus fuerit, per unum annum integrum, à declaratione Judiciali ſuper hoc habita, computando, poteſtatem & jus eisdem incolis vina ſua in parva menſura vendendi omnino perdat: Si verò eosdem articulos, aut aliquem ex eis, quoad Forenſes fuerit transgreſſus, poteſtate & jure vendendi vina ſua Forenſibus in minuta menſura, per eundem integrum annum ſit privatus.

Quomodo extra ſuperius expreſſum tempus Eccleſiaſticis vina vendere licitum aut illicitum ſit.

Quocirca etiam dicta decernimus auctoritate, quod mox lapſis tribus menſibus prædictis, memoratæ perſonæ Eccleſiaſticæ ante dicta ſigna publica removeant; Nec licitum ſit eis deinceps vina ſua vendere Incolis Civitatis Ratiſponenſis Laicis in aliqua menſura minuta; Eccleſiaſticis tamen perſonis nec non Forenſibus ſub quacunque menſura per totum annum vendere, ac ob hanc cauſam ſcripturas in portis, ſeu locis idoneis ponere, aut proclamata facere poſſint, per quæ denuncietur, in quo loco & quanto pretio vinum vendatur: Proviſo tamen ne etiam ex tunc Forenſibus quibuscunque loca ſedendi ad Zecham, ſeu compotationem permittant, ſeu tabulas aut menſas teneant, aut cocta cibaria miniſtrent, ut profertur; Et ſi Eccleſiaſtica perſona quæcunque in his vel eorum aliquo deliquiſſe

fuerit

fuerit convicta, quod ex tunc eod. toto anno à die declarationis computando, nihil de vino ſuo, nec Forenſibus, ſi circa eos exceſſum fuerit, nec Incolis Civitatis, ſi ergà illos delictum commiſſum fuerit, minutatim ſed vaſatim tantùm vendere poſſit, perſonis ſpiritualibus in quacunque menſura emere volentibus, ſemper exceptis.

Cujusmodi vina vendere permiſſũ ſit Eccleſiaſticis.

Ut autem in præmiſſis omnis fraudulenta ſeu captioſa obumbratio penitus excludatur, volumus atque eadem auctoritate decernimus, ut alicui Eccleſiaſticæ perſonæ nullo unquam tempore vina ad Prælaturas, Monaſteria, Conventus, Eccleſias, perſonatus, beneficia & officia ſua non ſpectantia, ſed ab aliquo extraneo, imò etiam à proprio Colono aut vinitore forſan empta, ſeu via donationis, ſolutionis, permutationis, aut quocunque alio titulo in ſe translata, ſeu quæſita; ſic etiam vina ratione beneficiorum ſuorum in Civitate Ratisbonenſi non conſiſtentium, provenientia, in Civitatem Ratisbonenſem introducere liceat, niſi fortè ad ſuum & ſuorum uſum: alioquin vina eadem ſic introducta perdat pro una Fabricæ Eccleſiæ Cathedralis, & pro alia medietatibus Fiſco Civitatis Ratisbonenſis applicanda, declaratione tamen Judicis infra ſcripti, quoad id præcedende.

Quomodo adverſus transgreſſores horum articulorum ab utraq; parte procedendũ ſit.

Et pro declarationibus & executionibus quoad hoc faciendis, ſtatuimus, ut ſemper adeatur præfatus & pro tempore exiſtens Epiſcopus Ratisbonenſis, qui tàm Aqoſtolica, quàm ordinaria auctoritatibus poteſtatem habeat cognoſcendi, declarandi & cohercendi, & ad hoc teneatur, exemptionibus aut aliis privilegiis non obſtantibus quibuscunque, ac omni appellatione in his penitus remota. Si quis verò in aliquam appellationem proruperit, nihilominùs ad executionem pœnæ & cohercitionem de obſervandis

dis

dis his, quæ in viam pœnarum, ſuprà & infrà ſtatuta ſunt, mox procedatur, eo adjecto, ſi vina contrà præmiſſam noſtram determinationem ſic introducta, conſumpta extitiſſent, ut verus illorum valor à convicto & declarato exigatur, ac inter Fabricam & fiſcum, prædictos, ut dictum eſt, dividatur: Si vero Conſulatus Ratisbonenſis aliquam ex perſonis Eccleſiaſticis in promiſſis, aut aliquo præmiſſorum amodò impediverit, moleſtaverit ſeu perturbaverit, per ſe vel alium, ſeu alios, directè vel indirectè, quovis etiam quæſito colore, & de hoc coram præfato, & quolibet pro tempore Epiſcopo Ratisbonenſi fuerit legitimè convictus, omni ſimiliter, ut ſuprà, appellatione rejecta, decernimus memorata authoritate, ut ex tunc liceat eidem Eccleſiaſticæ perſonæ toto eodem anno â die declarationis computando, vina ſua omnia etiam ratione externorum beneficiorum ad ſe ſpectantia in Civitate Ratiſponenſi Incolis & Forenſibus quibuscunque in quacunque menſura libere vendere, proviſo tamen ut à tabularum poſitione, ac Zecharum & Compotationum admiſſione, ut præmiſſum eſt, abſtineant.

De peculiari jure Epiſcopi ipſius & Capituli quoad vina ſua.

Volumus autem præfatum & exiſtentem pro tempore Epiſcopum, ac dilectum nobis in Chriſto Capitulum Ratiſponenſe quoad vendendum ſeu pincernandum vina ſua, videlicer ad Epiſcopalem menſam & ipſum Capitulum conjunctim vel diviſim pertinentia in ſua obſervantia remanere.

Qua ratione vina Eccleſiaſticorum libera ſint à Gabellis.

Inſuper dicta authoritate decernimus ac perpetuò ſancimus ut licitum & liberum ſit omnibus & ſingulis perſonis Eccleſiaſtiacis in Civitate Ratiſponenſi commorantibus, vinum, cereviſiam & alium quemcunque potum uſualem quocunque tempore intra & extra Civitatem Ratiſponenſem

ſem ſine omni onere gabellæ aut Ungelti, ac alias per omnia liberè emere & ſic emtum, ſeu donatum in Monaſteria vel domos ſeu manſiones ſuas introducere, pro ſuo tamen & ſuorum uſu duntaxat; Salvo, ſi hoſpitibus ſuis ex humanitate ac gratia charitatis pro tabula invitatis gratuito & ſine aliqua fraude de illis adminiſtrent.

Eccleſiaſticis vina ab aliis emto quocunq; pretio vendere illicitum.

De hujusmodi quoque vino, cereviſia vel alio potu nec Commenſalibus ſuis pro pretio ſolvendo aſſumtis aut aliis quibuscunque intra vel extra Monaſteria, Conventus vel habitationes ſuas in groſſa vel minuta menſura aliquid vendant, aut pro aliis rebus permutent, omni colore, fraude ac appallatione remotis; Si verò contra factum fuerit, delinquens ipſe per annum integrum à die declarationis computandum, nec vinum nec alium potum adventitium in Civitate Ratisbonenſi vaſatim emere, aut introducere poſſit.

Quomodo transgreſſores horum articulorum puniendi ſint.

Etſi *L*aicus quispiam ſub titulo Eccleſiaſticæ perſonæ, vinum, cereviſiam, vel alium potum emere aut introducere præſumpſerit, illius pœna arbitrio Conſulatus relinquatur: Verum ſi Eccleſiaſtica perſona cum Laico in hoc colluſiſſet, & tunc ultra jam dictam pœnam arbitrariam, vinum, cereviſia, vel alius potus ſic emptus vel introductus perdatur, quòd ſi non exſtet, verum illius pretium per prætactos, Clericum & Laicum ſolvatur: In utroque caſu Fabricæ & fiſco prædictis æquis portionibus applicandum.

De ſignis quæ Eccleſiaſtici à Camerario Ratisbonenſi petere debeant.

Pro quorum faciliori deprehenſione & cautela fieri permittimus, ut quælibet Eccleſiaſtica perſona cujuscunque Status exiſtat, vinum, cereviſiam, ſeu alium potum pro ſuo & ſuorum uſu prætacto, in Civitate emptum, donatum, ſeu de foris introducendum, Camerario Civitatis

Ratiſpo-

Ratiſponenſis pro tempore exiſtenti denunciet, ſeu denunciari faciat, ſignumque à Camerario requirat, qui illico concedere debeat ſignum antedictum.

Diſpoſitio circa pretia, molendinorum.

Et quia comperimus molendina in Danubio Civitatem Ratiſponenſem præterfluente exſtructa pro ſui converſatione & reparatione ſumptus & impenſas ingentes requirere, & eo reſpectu certam denariorum quotam (modicam tamen, & ſine reſtanti lucro pro ſtaffa grani, quod inibi molitur,) impoſitam extitiſſe: Prædicta authoritate decernimus, ut ſpirituales perſonæ eisdem molendinis pro grano ſuo moliendo uti volentes, ad inſtitutum pretium rationabiliter & meritò teneantur: permiſſa tamen eis libertate, ſi ſe ex hujusmodi pretii ſolutione gravari ſentirent, vel prætenderent, ut alia molendina extra Civitatem Ratisponenſem quæcunque accedant, ac farinam ab inde in Civitatem reportent libere, ſine omni impedimento Conſulatus prædicti & ſuorum.

De loco coquendæ ab Eccleſiaſticis Cerevifiæ

Præſentibus quoque declaramus; Quod ſi Eccleſiaſticæ perſonæ Civitatis Ratisponenſis cereviſiam ſibi & pro uſu ſuo braxari velint, quod eam brexationem in braxatoriis Civium Ratisponenſium, & non Monaſteriorum, plurimis rationibus id ſuadentibus, ex nunc in antea perpetuis temporibus perficere debeant, niſi alicui Eccleſiaſticæ perſonæ placuerit in domo ſua privata braxatorium erigere, & pro uſu ſuo & ſuorum cereviſiam conficere, id ſine impedimento Conſulatus Ratisbonenſis & ſuorum, liberum atq; permiſſum eſſe debeat. Monaſteriis & Cœnobiis hactenus braxatoria habentibus in ſua obſervantia, quoad ſe & ſuos, permanentibus.

De foro Eccleſia-

Volumus inſuper & auctoritate præfata ſancimus, ut nulla Eccleſiaſtica perſona in cauſis Cenſuum, penſionem

ſeu

ſeu redituum & decimarum ad Monaſteria, Conventus, Prælaturas ſeu Præbendas, Beneficia & Officia ſua pertinentium, ſimiliter & in aliis cauſis ad forum Eccleſiaſticum de jure vel conſuetudine ſpectantibus, Contra Cives Ratisponenſes conjunctim vel diviſim, & quoscunque alios Laicos Civitati Ratisponenſi ſubjectos, movendis ſeu intentandis, ex nunc in antea adſtricta eſſe debeat adire Judicem ſecularem; nec ad id per Conſulatum Ratisponenſem poſſit coarctari, vel quomodo libet impediri, quo minus ad forum Eccleſiaſticum in cauſis hujusmodi recurratur, ſeu in illis inibi procedatur cum executionibus debitis & conſuetis; Judices tamen ipſos præſentibus hortamur, ut à Cenſurarum acerbitatibus, pro ſua diſcretione, quamtnm poſſint, abſtineant, quò minus Laici contra Clerum exaſperentur.

ſticorum in cauſis cenſuum penſionū, redituum & decimarum.

Et interea volumus & ordinamus, ut unicuique Civi Ratisponenſi, aut Laico cuicunque utriusque Sexus Civitati ſubjecto liberum eſſe debeat, Eccleſiis, locisque piis & Eccleſiaſticis perſonis quibuscunque bona immobilia in Civitate Ratisponenſi, aut illius disſtrictu ſita quæcunque ac etiam cenſus, ſeu penſiones perpetuas ex eisdem cauſa mortis donare, teſtari, ſeu legare poſſit; Quodque Conſulatus Ratisponenſis, ac alii illius nomine ab omni contradictione vel impedimento in his & circa hæc penitus abſtineant: Proviſo tamen quod donatio ſeu Legatum hujusmodi infra tres dies poſt apprehenſionem rei donatæ ſeu Legatæ, Conſulatui Ratisponenſi pro parte Eccleſiæ vel Eccleſiaſticæ perſonæ, quæ rem ipſam apprehenderit, denūcietur, ſeu intimetur ut in libro ſeu æſtimo Civitatis, ſi placet, deſcribatur; attento, quod Fiſcus Civitatis ex hujusmodi donationibus & Legatis, ſi cautela debita non adhiberetur,

De Jure ac modo donandi ac legandi Eccleſiaſticis perſonis.

in Juribus & ſuperioritatibus ſuis plurimùm gravetetur: Quibus ad occurrendum, nobis placuit ex hinc, quod hac noſtra conſtitutione ſancimus, ut res & bona immobilia ſic donata ſeu legata in Eccleſias ſeu Eccleſiaſticas perſonas, quascunque tranſeant, cum omnibus & ſingulis oneribus ſuis neceſſariis.

Demùm ne aliquid tacitum, ſeu expreſſum antedictis ſex articulis inter Clerum & Conſulatum & populum Ratiſponenſem coram nobis, ut amicabili Mediatore, deductis, ac per nos, Deo auxiliante, declaratis, deciſis ac determinatis, connexum ſeu dependens, eosdemque articulos aut aliquem ex eis etiam incidenter contingens, remaneat indiſcuſſum, ac debitis remediis non conſolidatum;

Sanctio oblivionis prætеritarum offenſarum.

Volumus atque decernimus, auctoritate prælibata, ut omnis, tàm vetus, quàm recens diſſenſio, contagio, macula, cenſura ſeu læſio manifeſta vel occulta, ex materia eorundem ſex articulorum, & illorum occaſione directe, vel indirectè, hinc inde, tam in foro conſcientiæ, quàm alias qualitercunque usque in hanc diem ſuborta, incurſa, ſeu contracta, quoad omnes & ſingulas utriusque ſexus perſonas, ſublata ſint, & perpetuo extincta, ſalvis tamen pœnitentiis, ſi res exigat, in foro conſcientiæ ſuo tempore ſuſcipiendis. Quoad reliqua verò, ea omnia dicta tollimus auctoritate, extinguimus & abolemus: Sicque venerandum Clerum & honorandum Conſulatum Ratisponenſem de & ſuper omnibus & ſingulis præmiſſis, necnon incidentibus, dependentibus & connexis, Deo annuente atque volente, ad veram & perpetuam pacem, concordiam & unionem reducimus, ac reductos, pacificatos & concordatos, in vera pace & mutua amicitia conſtituimus, ac omnia & ſingula præſcripta, eadem auctoritate præcipimus,

mus,

mus, & mandamus, ab univerſis & ſingulis, quorum intereſt, aut intererit quomodo libet, in futurum perpetuis futuris temporibus firmiter, & inviolabiliter obſervari.

In quorum omnium & ſingulorum fidem & teſtimonium præmiſſorum, præſentes noſtras literas, noſtro, nec non Reverendi in Chriſto Patris Dn. Henrici Epiſcopi Ratisponenſis prædicti, precibus pro parte totius Cleri ad id permot; nec non Civitatis Ratisponenſis Sigillis appendentibus in ſignum noſtris hujusmodi determinationibus per eos præſtiti aſſenſus, & pro perpetuæ firmitatis munimine, duximus roborandas. Datum & actum Ratisbonæ in Aula Epiſcopali ſub año à Nativitate Domini milleſimo, quadringenteſimo, octuageſimo quarto, die Jovis ſexta, Menſis Maji, Pontificatus præfati Sanctiſſimi Domini noſtri. Anno tertio decimo.

Ita eſt B. Epiſc. Caſtell. qui ſuprà manu propria.

G. Rint.

L. S. L. S. L. S.

EXTRACT,

Aus dem Vertrag de Anno 1484. der geiſtlichen Weinſchencken und Bierpreuen betreffend.

Johannes von GOttes Genaden Adminiſtrator zu Regenſpurg / Pfaltzgraff bey Rhein / und Hertzog in Bayern.

AUf daß ſich all und jegliche Geiſtliche Stånd / dem Vertrag zwiſchen ihnen / und einem ehrbarn Rath und Gemein dieſer Stadt aufgericht / wiſſen gemeß zu halten / haben wir die Articul / als viel das Weinſchencken und Bierbreuen betrifft / ausziehen laſſen / wie hernach folgt:

All und jeglich Geiſtliche Perſonen / keine ausgenommen / in der Stadt Regenſpurg wohnend / an dem erſten Tag des Wintermonaths eines jeden Jahrs / in ewig Zeit anzufahen / biß zum Ende des Monaths Januarii, zu nechſt darnach folgend / ohne Unterlaß / all ihr Wein / ſo ihnen von wegen und in Anſehung ihrer *Prælatur*, Abbtey / Conventen / Wůrdigkeit / Leibs-Lehen der Kirchen / Beneficien und Aembter der Geiſtlichen (doch ſo inner der Stadt Regenſpurg Ringmauer ſeyen) zugehören und zuſtehen / an groſſer und kleiner Maß / wie die iſt / oder ſeyn mag / allen Menſchen / ſie ſeyen Inwohner der Stadt oder Auslånder / wer ſie ſeyn / frey verkauffen und ſchencken / und deßhalben auch offene Zeichen aufſtecken / oder aushencken und halten mögen / doch werde fürkommen oder verhůt / daß ſie weder Inwohnern noch Auswoh-

wohnern / ſo nicht geweyte Perſonen ſind / ſtatt zu ſitzen / zu trincken / oder Zech zu machen / nicht zu laſſen / auch zu ſolchem Tiſch oder Tafel nicht halten / kochte Speiß oder Atzung den Weinkauffern nicht reichen / noch ichts anders zulaſſen oder geſtatten / daß in Gaſthäuſern und offnen Tafernen den Trinckern oder Mitzechern gewöhnlich geſtattet wird.

Wo aber etwar aus gemeldten Geiſtlichen Perſonen die jetzt vermeldten Articul / oder einen derſelben / gegen den Layen der Stadt Regenſpurg Inwohnern / verbrechen und nicht halten wird / und des vor ſeinem hernachbenannten Richter erwieſen wird / der ſoll ein gantz Jahr durchaus nach gerichtlicher darüber gehaltener Erklärung zu rechnen / Macht und Recht / denſelben Innwohnern ſein Wein / an kleiner Maß zu verkauffen / gäntzlich in allweg verlieſen und verlohren haben. So er aber dieſelben Articul / oder einen aus ihnen gegen den Auswendigen übertretten wird / ſoll er des Gewalts und Gerechtigkeit / zu verkauffen ſein Wein den Ausſtädtern / an kleiner Maß / auch durch daſſelbig gantz Jahr entſetzt ſeyn.

Darum wir auch aus vor angezeigtem Gewalt erkennen / daß / balden ſo vorgemeldte drey Monath verſchienen / ehegedachte Geiſtliche Perſohn / obberührte offene Zeichen abhinwegs thun ſoll / ihr auch weiter nicht geziemen ihren Wein zu verkauffen / der Stadt verwandten Layen / in einigerley kleiner Maß; doch den geiſtlichen Perſonen / und auch den Ausländigen / in allerley Maß / groß oder klein / durchs gantz Jahr verkauffen / und deßhalben Schrifften an der Porten oder gelegen Stätten aufmachen / oder ausſchreyen thun mögen / dardurch verkündet werde / wo / und wie theuer / der Wein geſchenckt

werd /

werd / doch werde auch hierinn Einſehung gethan / damit ſie den Ausländern ſtatt zu ſitzen / an Zech oder Geſellen trincken / nicht geſtatten / noch auch Tafel und Tiſch halten / oder kochte Eſſen zu richten / wie obgemeldt / und wo ein Geiſtlich Perſohn / wer die wäre / in dieſen Articuln oder der einem / verbrochen haben / wird erwieſen / daß ſie alsdann daſſelbig gantze Jahr / vom Tag der gerichtlichen Erkanntnuß zu rechnen / nichts von ſeinem Wein / weder den Ausländern / ſo mit ihnen verbrochen wird / noch den Inwohnern der Stadt / ſo mit denſelbeu Ubertrettung begangen wird / kleiner Maß weiß / ſonder allein Faß weiß / oder unter den Reiffen verkauffen mögen / doch Geiſtliche Perſohnen / in waßerley Maß ſie kauffen wollen / hierinn allweg ausgenommen.

Damit aber in obbegriffnen Sachen alle betrügliche oder bedeckte Fährlichkeit gantz ausgeſchloſſen werde; So wollen und aus vorigem Gewalt erkennen Wir / daß einiger Geiſtlicher Perſon / zu keiner Zeit yndert erlaubt ſey / Wein zu ihren Prälaturen / Stifft Clöſtern / Conventen / Kirchen / perſöhnlichen Würdigkeiten / GOttes-Gaben und Aembtern nicht gehörig / ſondern von etwo frembden / oder auch vielleicht von ſeinem eignen Bausmann oder Weinzierl erkaufft / oder in Schanckung / Bezahlung / Wechſels weiß / oder einigerley anderer Geſtalt / auf ihne komen oder an ſich bracht; Dergleichen auch die Wein / ſo von andern GOtts-Gaben / oder Geiſtlichen Lehen / die nicht in der Stadt Regenſpurg ſind / herrühend / einkommen oder gefallen / herein zu führen / nur allein / was einer ungefährlich / zu ſein und der ſeinen Gebrauch bedürffte / wo anders / ſoll er dieſelben Wein verlieſen / davon ein Theil zum Thumb-Stifft / Sanct Peters-Gebäu /

und

und der ander halbe Theil gemeiner Stadt Cammer zugefügt / geeignet ſoll werden / doch mit vorgehender / hernach benannts Richters Declaration.

Und um ſolcher Declaration, Entſchuldigung und Vollziehung derhalben zu thun. Setzen und ordnen Wir / daß allweg heimgeſucht und angelangt ſoll werden / vorgenannter / und der je zu Zeiten iſt / Biſchoff zu Regenſpurg / der dann aus Päbſtlicher und ordentlicher Obrigkeit / Gewalt und Macht haben / und darzu verpflicht seyn ſoll / zu erkennen / zu entſchieden und zu verbiethen oder widertreiben / oder rechtlich zu bezwingen / unangeſehen / ohne Verhinderung aller Exception, Auszug und Privilegien / auch aller Appellation, Weigerung / hierinn gantz ausgeſchloſſen / abgeſchlagen / hinweg gethan, Ob ſich aber jemand in einig Appellation begebe / einließ / nichts deſto minder ſoll zu Erheiſchung der Pöen und Zwangſall zu Erhaltung der Ding / die zu Straff hievor und hernach aufgeſetzt seyn / zu Stund an ſtracks fürgefahren werden / mit dem Anhang / ſo ferr die Wein wider obvermeldt unſer Entſchiedung alſo einbracht / verzehrt wären / daß derſelben rechter gleichgültiger Werth / von dem der für ſchuldig erwieſen und erkennt iſt / erhaiſcht / eingebracht / und unter Sanct Peters Gebäu und der Stadt Cammer / wie vorbemeldt / getheilt werde. Wo aber ein Rath der Stadt Regenſpurg jemand aus den geiſtlichen Perſonen in obbeſtimmten Sachen und Articuln / oder derſelben einen / füro verhindern / beſchweren oder betrüben / durch ſich / einen oder mehr andere / gerad ſchlichts / oder über zwerch zugefügt / mit was Schein das geſchehe / und des vor genanntem / und einem jeden der Zeit Biſchoffen zu Regenſpurg / redlich überwieſen / all gleich / wie oben / die Appellation hierinn

verworffen/erkennen wir aus vorgedachtem Gewalt/daß alsdann derſelben geiſtlichen Perſohn/daſſelbe gantze Jahr/ von dem Tag der Declaration zu rechnen/allen ſeinen Wein/ auch die ihme auswendigen Pfrundt halben zuſtehen/ in der Stadt Regenſpurg allen Inwohnern und Ausländern/ an allerley Maß/ groß und klein/ frey verkauffen/ doch fürkommen/ daß von Aufrichtung der Trinck-Stätt/ Zulaſſung der Zechen/ und Geſellen trincken/ wie vor gemeldt/ enthalten werde.

Wir wollen aber vorbenannten und einen jeden zur Zeit Biſchoffen/ auch uns geliebten in Chriſto/ Capitel zu Regenſpurg/ mit Verkauffen oder Ausſchencken ihrer Wein/ als zu Biſchofflichen Tiſch/ und dem Capitel ſammentlich oder ſonderlich ihnen zugehörend/ in ihrem Gebrauch bleiben.

Weiter aus angezeigtem Gewalt erkennen/ und auf ewig ſetzen wir/ daß erlaubt und frey ſey/ allen und jeden Geiſtlichen Perſonen in der Stadt Regenſpurg wohnend/ Wein/ Bier und allerley ander gemein/ oder gewöhnlich Getranck/ zu einer jeden Zeit des Jahrs/ inner und auſſer Stadt Regenſpurg/ ohne alle Beſchwerde/ Gabelle/ oder Ungelds/ auch ſonſt aller Sachen/ frey zu kauffen/ und alſo erkaufft oder geſchenckt/ in ihre Clöſter oder Häuſer oder Wohnungen führen/ doch allein für ſie/ oder die ihren zu gebrauchen/ es wäre dann daß ſie ihren Gäſten/ aus Freundſchafft und um Lieb willen zum Tiſch beruffen/ geladnen/ umſonſt und ohne gefehr/ davon reicheten oder mittheilen.

Sie ſollen auch von ſolchem Wein/ Bier oder Getranck ihren Koſt-Herren/ oder Tiſchgängern um Bezahlung aufgenommen/ oder von jemand andern/ inner und

auſſer

auſſer ihrer Clöſter / Convent oder Wohnung / in groſſer oder kleiner Maß / nichts verkauffen / oder um andern Werth verwechſeln / allen Betrug / Argliſt / verdeckte Gefehrdt hindan geſetzt; Wo darwider gethan / gehandelt wird / ſoll der Ubertretter durch ein gantzes Jahr vom Tag der *D*eclaration zu rechnen / weder Wein / noch ander von frembden hergebrachten Getranck / in der Stadt Regenſpurg Vaß-weiß / nicht kauffen / oder herein bringen mögen.

Und ob yndert ein Lay / im Nahmen einer Geiſtlichen Perſon / Wein / Bier oder ander Tranck zu kauffen / oder herein zu führen ſich unterſtunde / des Straff ſey einem Rath / ihres Wohlgefallens heimgeſetzt. Wo aber ein Geiſtlich Perſohn mit einem Layen / in dem Fall zu Betrug über eins wurde; Alsdann über ſolch willkührlich Straff / ſoll Wein / Bier oder ander Tranck / alſo erkaufft und eingelegt / verfallen ſeyn. Wo aber nicht mehr verhanden / deſſelben rechter Werth / aufs gleichſte zu ſchätzen / ſoll durch vorberührt Clerick und Layen bezahlt werden / und in jedwederm Fall Sanct Peters Gebäu und der Cammer vorgemeldt / zu gleichen theilen heim gefallen ſeyn.

Und ſolche Argliſt und Gefehrd / deſto leichter zu vernehmen / und zu einer Sicherheit / geben wir zu / daß ein jede Geiſtliche Perſon / was Stands ſie iſt / ſoll den Wein / Bier oder ander Tranck / für ſich und der Seinigen Gebrauch / in der Stadt Regenſpurg / erkaufft geſchenckt / oder von auſſē herein geführt / einem Cammerer der Stadt Regenſpurg der zur Zeit iſt / verkünden / oder anſagen laſſen / ſoll auch vom Cammerer ein Zeichen begehren / der dann ſolchs zu Hand erkennen und geben ſoll.

Wir erklären / ſprechen auch hiemit / daß wo die Geiſt-

 lichen

lichen Perſohnen der Stadt Regenſpurg wolten für ſich und zu ihrem Gebrauch Bier brauen / ſollen ſie nun hinführo in ewig Zeit ſolch Breuung verbringen in der Burger zu Regenſpurg Breuhäuſern / und nicht der Klöſter / und das aus viel redlichen Urſachen. So aber einem Geiſtlichen gefällig wäre / in ſeinem eignen Hauß ein Breuſtatt aufzurichten / und für ſein und der Seinen Gebrauch / Bier zu breuen / das ſoll ihme ohne Verhinderung des Raths zu Regenſpurg / und der ihren frey und zugelaſſen ſeyn. Den Klöſtern und andern Geiſtlichen / ſo bißhero Breuhäuſer gehabt / für ſich und die ihrem / in ihrem Gebrauch zu bleiben / hierin unverhindert.

Befehlen darauf und wollen / daß die obgemeldt Poenen gehalten werden; Und dieweil aus dem Mißbrauch viel Diſputation und Widerwillen erſtehen mag / behalten wir uns vor / ſonder fürnemlich Straff / davor ſich die Ständ und jeder inſonderheit wiß zu verhüten / mit Warnung dieſer Ermahnung.

Unter unſers Vicariat-Inſigel. Geben am Tag Simonis & Judæ der Heiligen Zwölffbotten. Anno im zwey und zwantzigiſten.

Käy=

Käyſerliche
CONFIRMATIO,
Uber den Vertrag de Anno 1571.

WIr Maximilian der Ander / von GOttes Genaden / erwählter Römiſcher Käyſer / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheimb / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. König / Ertz-Hertzog zu Oeſtreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützemburg / zu Württemberg / Ober- und Nider-Schleſien / Fürſt zu Schwaben / Marggrafe des Römiſchen Reichs zu Burggau / zu Mähren / Ober- und Nider Laußnitz / Gefürſter Graf zu Habſpurg / zu Tyrol / zu Pfürdt / zu Kyburg und zu Görtz / ꝛc. Landgraff in Elſaß / Herr auf der Windiſchen March / zu Portenaw und zu Salins, &c. Bekennen offentlich mit dieſem Brieffe und thun kund allermänniglich; Als uns der ehrwürdig David Biſchoffe zu Regenſpurg / unſer Fürſt und Lieber Andächtiger / und die erſame / Unſere und des Reichs liebe Getreuen N. Cammerer und Rath der Stadt Regenſpurg / durch ihre ehrbare Pottſchafft und Geſandten / einen zwiſchen ihme Biſchoffen / ſeinem Thumb-Capitl und gemeldter Stadt Regenſpurg / etlicher ſtrittiger Puncten / ſonderlich aber etlicher ſpecificirter Lehenſtuck und Gerechtigkeit halben / ſo von uns und dem Heiligen Reich zu Lehen rühren / und gedachter Biſchoff zu Regenſpurg / auf

vorgehende Unſere gnädigſte Ratification und Bewilligung/ ermeldten von Regenſpurg unwiderrufflich cedirt und übergeben/ willkührlichen aufgerichten und verfertigten Vertrag / in Originali unterthäniglich fürbringen laſſen/ welcher von Wott zu Worten hernach geſchrieben ſteht/ und alſo lautet:

Zu wiſſen / als ſich etliche Jahr hero zwiſchen dem hochlöblichen Thumb-Stifft zu Regenſpurg und deſſelbigen regierenden Adminiſtratorn und Biſchoffen / auch jetzo dem Hochwürdigen Fürſten und Herrn / Herrn David / Biſchoffen zu Regenſpurg / deßgleichen ſeiner Fürſtlichen Gnaden Thumb-Capitl und gemeiner Cleriſey / an einem/ und den Edlen / ehrnveſten / fürſichtigen / ehrſamen und weiſen Herren Cammerer / und einem ehrſamen Rath daſelbſt am andern Theil / etliche nachbahrliche Speen und Irrungen erhalten / derwegen ſie Anfangs vor damahlen Regierender Röm. Käyſerl. Majeſt. unſerm allergnädigſten Herrn / zu Hinlegung derſelben klagweiß kommen. Als aber aus allerhand vorgefallenen Urſachen/ ſolche Irrungen damahlen ſummariè nicht allerdings erledigt werden mögen/ und ſie vor ernannt eines ehrſamen Raths / der Stadt Regenſpurg gefreyte Richter / gewieſen worden / daraus dann erfolgt / daß hochermeldts Herrn Biſchoffs Hochlöblicher Vorfahr / weyland der Hochwürdig Fürſt/ Herr Georg / Biſchoff zu Regenſpurg / hochlöblicher ſeeliger Gedächtnuß / und wohl ermeldt Thum-Capitl / gegen einem ehrſamen Rath / und Gemeiner Stadt Regenſpurg / vor den edlen / veſten / fürſichtigen / ehrſamen und Weiſen / Herrn Pflegern / Burgermeiſtern und Rath der Stadt Augſpurg / als ihr der Stadt Regenſpurg gefreyten Richter in Recht ſo weit erwachſen/ daß von hoch- und wohlgedachten Herrn Biſchoffen / und einem

einem ehrwürdigen Thumb-Capitel neun unterſchiedliche Klag-Puncten gerichtlich einkommen/ darauf auch von beyden Theilen ſo ferr procedirt und gehandelt worden/ daß gleichwohl klagender Theil zu Beweiſung derſelben rechtlich zugelaſſen.

Nachdem aber ein ehrſamer Rath der Stadt Augſpurg/ je und allwegen liebers nicht geſehen/ dann daß ſolche nachbahrliche Mißverſtänd und Irrungen/ auſſer Rechtens/ in der Güte hingelegt und vertragen werden möchten/ iſt ihnen letzlich die gütliche Handlung beederſeits/ gnädig und freundlich eingeraumt/ alſo/ daß ein ehrſamer Rath/ zu gütlicher Hinlegung derſelben Klag-Puncten/ ein Tag auf Montag/ nach dem Sonntag Trinitatis, dieſes ein und ſiebenzigſten Jahrs hieher gen Augſpurg/ hoch und wolgemeldten Partheyen/ benennt und ausgeſchrieben/ und zu Hinlegung ſolches Stritts/ aus ihrem Mittl/ die Edle/ Ehrnveſte/ Hochgelehrte/ Fürſichtig und Weiſe/ Herrn Leonhardt Chriſtoph Rehlingen/ Burgermeiſtern/ Herrn Johann Matthäum Stambslern/ des Raths/ Herrn Jacoben Schönſtettern und Herrn Wernherrn Seythern/ beede der Rechtern Doctores, ihre Advocaten/ verordnet/ allen müglichen Fleiß fürzuwenden/ die Partheyen in der Güte/ lieblich und freundlich/ ohn alle fernere Weitläufftigkeit/ zu vertragen und zu vergleichen.

Als nun hierauf an ſtatt und von wegen hochgedachts Herrn Biſchoffs und eines Ehrwürdigen Thumb-Capituls zu Regenſpurg/ die Ehrwürdige/ Edle/ Hochgelehrte und Veſte/ Herr Johann Baptiſta Fickler/ der Rechten D. Fürſtl. Saltzburg. Rath/ Herr Wiguleus Hundt/ von Lautterbach/ zu Sultzenmaß/ Fürſtl. Bayr. Rath und

Pfle-

Pfleger zu Tacha / als Saltzburgiſche und Bayriſche hierzu verordnete Beyſtänd / und dann Herr Johann Pyrherr / der Rechten Doctor, Thumb-Dechant / Herr Adam Vetter von der Gilgen / Cuſtos und Scholaſticus, auch Herr Johann Aurbach der Rechten Doctor, Cantzler daſelbſt / und Herr Matthäus Loyman / auch der Rechten Doctor; Und dann im Nahmen und von wegen wohlgedachts eines Erb. Raths der Stadt Regenſpurg / der Edel und Hochgelehrte Herr Ulrich Sizinger zum Holenſtein / der Rechten Doctor, Röm. Käyſerl. Majeſt. und Pfältziſcher Rath / auch die edle / ehrnveſte / hoch- und wohlgelehrte / Herr Johann Steyrer / und Herr Dionyſius von Präckendorff / beede Cammerer zu Regenſpurg / Herr Carolus Gartner / Raths-Verwandter / Herr Michael Piehlmayer / der Rechten Doctor, Advocat, und Herr Magiſter Nicolaus Dinzel/Syndicus gemeldter Stadt Regenſpurg / auf obgeſetzten Tag erſchienen / und wohlermeldtes eines ehrſamen Raths zu Augſpurg deputirte Unterhändler / beede Theil in ihren Fürträgen / der Nothdurfft nach angehört; daß dem allem nach alle obbemeldte ſtrittige Klag-Puncten auf gepflogene emſige Unterhandlung / auf Maß und Geſtalt / wie unterſchiedlichen hernach folget / mit beeder Theil gutem Vorwiſſen und Willen gütlich verglichen und vertragen worden.

Und Anfangs / daß Probſt- oder Thumb-Gericht / ſammt deſſelben articulirten Gerechtigkeit- und Herrlichkeiten / desgleichen auch die geklagte / verſetzte und ablößliche des Stiffts Güther / als nehmlich / das Frieden-Gericht / Cammer-Ambt / groß und kleinen Zoll / die Waag und Galgen-Hub / ſammt deren aller und jeder zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten / belangend / haben ſich

beyde

beyde Theil dis Orts ſoweit verglichen / daß Hoch- und wohlermeldter Herr Biſchoff und ein Ehrwürdig Thumb-Capitel zu Regenſpurg / von denſelben ihren articulirten und geklagten Anforderungen / Rechten und Gerechtigkeiten gäntzlich und gar / für ſich und alle ihre Nachkommen / am Biſtumb und Stifft zu Regenſpurg / auf ein ewiges End abgetretten / und dieſelben wohlermeldtem einem ehrſamen Rath der Stadt Regenſpurg / und allen ihren Nachkommen / und doch auf der Röm. Käyſerl. Majeſt. unſers allergnädigſten Herrn / als des ordentlichen Lehen-Herrns / allergnädigſte Confirmation, allerdings und unwiderrufflich cedirt / übergeben und eingeantwortet / derſelben Oberherrlichkeit / Hoch- und Nieder Gerichten / Gefäll und Einkommen / auch allen andern zugehörigen Rechten und Gerechtigkeiten / nun füro-hin und zu ewigen Zeiten unverhindert / hoch- und wohlermeldtes Herrn Biſchoffs und Thumb-Capituls zu Regenſpurg / und all derſelben Nachkommen / als ein frey Käyſerl. Regal und Lehen-Gut / ihrer Gelegenheit nach / zu gebrauchen / zu nutzen / zu nieſſen und innen zu haben. Ceſſiõ des Probſt- und Frid-gerichts / Cammer-Ambts / Zolls und anderer des ſtiffts Jurium, und gehabter Prætenſionen.

Dagegen und für ſolche jetzo cedirte abgetrettene und eingeantworte Recht und Gerechtigkeiten / haben mehr ermeldter ein erb. Rath der Stadt Regenſpurg für ſich und alle ihre Nachkommen / ſich der zwey hundert Gl. in Müntz / ſo biß anhero von gemeiner Cleriſey und Geiſtlichkeit zu Regenſpurg / um Mitleydens willen einem ehrſamen Rath der Stadt daſelbſt / vermög eines Vertrags / ſo zu Regenſpurg auf Montag S. Bartholomæi, des Heiligen zwölff Bottens-Tag / im Jahr nach Chriſti Geburth / ein tauſend fünffhundert acht und zwantzigſt aufgericht / jährlichs und ein jedes Jahr beſonder / allwegen auf Bartholomæi Nachlaß der jährlichẽ beyſteur der 200. Gulden / und anderer der ſtadt gegẽ das Stifft gehabter anſprüch.

K Apo-

Apoſtoli, erlegt und bezahlt worden / allerdings verzie- hen und begeben / dergeſtalt / daß weder ſie noch alle ihre Nachkommen / nicht allein von wegen derſelben verſchrie- benen jährlichen zweyhundert Gulden in Müntz / ſondern auch unter einigem andern Schein / als Ungeld / Steur / Wacht und anderer Burgerlichen Anlagen und Beſchwer- den / nichts ausgenommen / nun hinführo zu ewigen Zei- ten / weder zu Hoch- und wohlgedachtem Herrn Biſchof- fen und gantzer Gr. Cleriſey / noch derſelben Nachkom- men einige Sprüch oder Forderung nimmermehr haben noch ſuchen ſollen noch wollen; Sondern vielmehr ſolche ihre auch künfftige Anforderung für obgemeldte cedirte und eingeantwortete Regal / Lehen-Recht und Gerechtigkei- ten / gäntzlich und gar übergeben / und ſich derſelben fort- hin verziehen heiſſen / ſeyn und bleiben ſollen und wollen. Doch unbegeben und unverziehen / alles deſſen / ſo künff- tiglich durch ein General- oder National-Concilium, oder gemeine Reichs-Verſammlung / ſolcher Sachen halben ſtatuirt oder geordnet werden möchte.

Wieder-kauff der von dem Stifft an das Spi-tal vor-mals ver-kaufftet Güter betref-fend.

Neben dem das auch die Spital-Pfleger / und ein Erb. Rath zu Regenſpurg / diejenigen Güther / ſo nun- mehr von zwey hundert drey und ſibentzig Jahren hero der Spital durch ordentlichen Kauff-Titul / und doch von ei- nem jeden regierenden Biſchoff daſelbs / auf ewigen Wi- derkauff / gegen einem Revers, unterm dato ein tauſend zwey hundert acht und neuntzig lautend / ablößlich gewe- ſen / eigenthumlich / auch nutzlich und nützlich innen ge- habt / gütlich bewilligt und zugelaſſen / ſolchen Wieder- kauff wiederum an das Biſtumb Regenſpurg / um denjeni- gen Kauffſchilling / wie derſelb in obbemeldten Revers be- griffen / zu bringen / abzulöſen / und alsbald gegen Er-

legung

legung deſſelben Kauff-Schillings / gäntzlich und gar davon abzutretten; und hochermeldter Biſchoffen einzuantworten; Und dann auch die Expens, Gerichts Koſten und Schäden / ſowohl ermeldte Spital-Pfleger und Verwalter am Hochlöbl. Käyſerl. Cammer-Gericht / von wegen dieſer Ablöſung / in puncto Exceptionis declinatoriæ fori Rechtlich gegen Hochermeldtem Biſchoff erhalten / ſchwinden und fallen zu laſſen.

Betreffend dann den dritten Klag-Puncten / von wegen angezogener Immunität / Freyung und Freyheiten im Biſchofflichen Hoff und der Thumb-Kirchen/auch Thumb-Herrn-Höfen / und andern mehr articulirten Orthen zu Regenſpurg / ſeyn beyde Theil dahin verglichen worden / daß hinführo zu ewigen Zeiten der bemeldt Biſchoffliche Hoff / item die Thumb-Kirchen / derſelben Creutz-Gang und Fabrica, oder Stein-Hütten daran ſtoſſend / aber ſonſten weiters nicht / dergeſtalt befreyt ſeyn ſollen / da ſich begebe / daß ein oder mehr Perſonen / ſo einige Mißhandlung oder Frävel / ohne gefährlichen Vorſatz oder böſer Meynung / begangen / und ihre Freyung an jetzt bemeldten Orthen ſuchen / und ſich darein zu ihrer Leibs-Sicherheit begeben wurde / daß ſie alsdann ohne verhindert eines Erb. Raths der Stadt Regenſpurg / und ſonſt männiglichs / ein frey / ſicher Geleit und Aufenthaltung haben / und dabey geſchutzt und gehandhabt werden ſollen. Wofer ſich aber ein ſolch Mißhandlung begebe / ſo fürſetzlicher / gefährlicher / muthwilliger Weiß beſchehen / als ungefehr ſeyn möchten Mörder / Brenner / Rauber / Dieb / gefährliche Todtſchläger / Ehebrecher / Jungfrauen-Schänder / Nothzwinger / Gewaltthäter / Aufrührer / abgeſagte Feind / ungehorſame Regenſpurgiſche Burger und Burgerin / gefährliche Decoctores und

Freyung in dem Biſchofl. Hof/und andern der Geiſtlichkeit zuſtändigen orten betreffend.

In welchẽ fällen diſe Freyung reſtringirt und nicht ſtatt hat.

Falli-

Falliten / ſo / vermög des Heil. Reichs Abſchied des Beneficii Temporis Quinquennalis nicht fähig / und andere dergleichen Mißhändler / es wären gleich Weibs oder Manns-Perſohnen / dieſelben alle und jede inſonderheit / ſollen an ſolchen obgemeldt gefreyten Orthen / kein Glait oder Sicherheit haben / ſondern jederzeit auf eines ehrſamen Raths der Stadt Regenſpurg Begehren / zu Recht / ohn alles Verweigern oder aufhalten / gütlich heraus gegeben / und ihren Ambtleuthen / oder wen ſie dahin verordnen / überantwortet werden.

Modus ſo in caſibus dubiis zu gebrauchē.

Da aber ein Zweiffel vorfiel / ob ſolche Handlung fürſätzlich oder ungefährlich vorgangen / ſo ſollen alsdann auf Erſuchen eines Erb. Raths von dem Herrn Biſchoffen / drey Ihrer Fürſtlichen Gnaden weltliche Räthe / desgleichen von Einem Erb. Rath / auch drey aus ihrem Mittel / oder andere von ihrentwegen / zu ſummariſcher Inquiſition und Erkundigung fürgeloffener Handlung / deputirt werden; Und da ſich in der Inquiſition ſoviel Berichts und Grunds der verloffenen That halben befinden wurde / daß dieſelb fürſetzlich und gefährlicher Weiß beſchehen / alsdann ſie die Biſchofflichen ſchuldig und verbunden ſeyn ſollen / denſelben Thäter oder Thäterin / ohne alles länger Verziehen / alsbald heraus zu geben. Im Fall ſie ſich aber vor ſich ſelbs unter ihnen miteinander der Cognition und Erkantnuß halber / ob es ein gefährliche oder ungefährliche That ſeye nicht vergleichen könten / ſoll ihnen alsdann bevor ſtehen / und ſie auch ſchuldig ſeyn / ſich eines unpartheyiſchen Obmanns alſobald zu vergleichen / und was derſelbe dis Orths erkennen und ſprechen würdet / es ohne alles Mittel dabey bleiben laſſen / und auch gebührliche Vollziehung darauf beſchehen. Mitler Weil aber ſollen und mö-

mögen mehrernannter ein ehrſamer Rath zu Regenſpurg / denſelben gefreyten Orth / darinn ſich die mißthätige Perſohn begeben / ihrer Gelegenheit nach / umlegen / und dermaſſen verwahren laſſen / damit dieſelbe Perſohn darzwiſchen nicht entweichen und der Juſtitzien entgehen möge / auch dieſelbe durch heimliche Fürſchub und dergleichen Weg der Straff nicht entzogen werde.

Anlangend den vierten Klag-Puncten / ſollen erſtlich alle Geiſtliche Perſohnen / auch derſelben Diener und Dienerin / ſo in ihrer Pflicht / Brod und Beſoldung ſeyn / ungeacht / ob die in Geiſtlichen oder Burgershäuſern ihre Wohnung haben oder nicht / von eines ehrſamen Raths zu Regenſpurg Jurisdiction und Gerichts-Zwang befreyet und exempt ſeyn / dergeſtalt / daß ein Rath die ermeldte Geiſtliche Perſohnen / oder deren Diener und Dienerin / wie obgemeldt / für ſich / weder vor Rath noch Gericht / oder ſonſt in ihre Aembter nicht fordern / noch denſelben einige Geboth oder Verboth auflegen / vielweniger aber / da ſie denſelben nicht gehorſamen wurden / mit Verbiethung des Pflaſters / oder einig anderen Straffen und Buſſen beſchweren ſollen noch mögen.

Exemtion der geiſtlichkeit und ihrer verpflicht u. gebrödter Diener von d. Stadt Jurisdiction.

Wofer aber derſelben Diener und Dienerin einer oder mehr auf freyer Reichs-Straſſen oder Stadt-Pflaſter / oder in eines Burgers Hauß / wider Gemeiner Stadt Ordnung / Policey / Zucht und Ehrbarkeit freveln oder mißhandlen wurde / alsdann ſoll ein Erb. Rath dieſelbe Perſohn / ſo alſo gefrevelt hat / nach Gelegenheit der Verhandlung / und mit gebührender Maß / ihren Burgern gleich / zu ſtraffen Macht haben / auch diejenige Perſohn / ſo alſo gefrevelt oder mißhandlet / ſchuldig ſeyn / auf Beklagen des Beleidigten / hierüber vor einem Erb. Rath

Wie es in Fällē auf offener Gaſſen von der Geiſtlichkeit verübten Frevel oder in Mißhandlungen anzuſtellen.

 Recht ſtellen.

Recht zu geben und zu nehmen / alles mit dieſer Beſcheidenheit / daß ein Erb. Rath des Verbrechers Herrſchafft um Stellung deſſelben ihres Dieners und Dienerin / zuvor gebührlichen erſuche und anlange.

Vom fall verübten Frevels und Delicti in der Geiſtl. Häuſern ſelbſten.

Trüge ſich aber einiger Frevel zu / ſo von obgemeldter Geiſtlicher Diener oder Dienerin / in der Geiſtlichen Häuſer und Wohnungen begangen / über demſelben ſoll niemands / als ihr Geiſtliche Obrigkeit / oder weme ſie es dis Orths befehlen werden / zu erkennen und zu ſtraffen haben / und ſonſt dieſer Articul der frevelden / oder mißhandlenden Perſohnen halber / allein wie ob ſpecificirt / von den Dienern und Dienerinnen / aber gar nicht von den Geiſtlichen Perſonen / als die ſonſt ihrer ordentlichen Geiſtlichen Obrigkeit unterworffen / verſtanden werden / dergeſtalt / ob ſie ſchon der Stadt Regenſpurg / Ordnungen / Policey / Zucht und Ehrbarkeit anlangend / entgegen handleten / und durch einen Erb. Rath / deßwegen verſtrickt oder eingezogen / daß ſie doch dieſelben Hochgedachten Biſchoff / als ihrem Ordinario, innerhalb vier und zwantzig Stunden / zur Straff zu überantworten ſchuldig / auch Hochernannter Biſchoff dergleichen Unzucht / Frevel und Mißhandlungen / nach billichem Ernſt ſtraffen ſoll / damit gemeine Ruhe / Sicherheit und gute Nachbahrſchafft / auch alle Ehrbarkeit / deſto mehr aufgepflantzet und erhalten werde.

Von Exemtion d. Geiſtlichen Bedienten von allen Burgerlichen Oneribus.

Soviel die Steuer / Wacht / Umgeld / und alle andere Burgerliche Beſchwerden / wie die Nahmen haben mögen / betreffen thut; Iſt bethaydigt und von beeden Theilen angenommen worden / daß nun hinführo nicht allein zu Regenſpurg wohnende Geiſtliche Perſohnen / davon hieob im erſten Articul gemeldt / ſondern auch derſel-

ben

ben verpflichte / beſoldte und gebrödte Diener / derſelben aller gäntzlich und gar / jetzund und hinführo zu ewigen Zeiten gefreyet und unbeladen ſeyn und bleiben ſollen.

Von ligenden Güthern welche in d Stadt Juriſdiction erkaufft und ihrẽ Oneribus.

Da aber einer oder mehr / es wären Manns oder Weibs-Perſohnen / ein liegend Guth in eines Erb. Raths zu Regenſpurg Jurisdiction käufflichen oder ſonſt in andere Wege / eigenthumlich an ſich bringen wurde / alsdann ſoll der oder [illegible] ſchuldig ſeyn / die Burgerlichen Beſchwerden und Pflicht davon / wie andere Burger / unverweigert zu tragen / und alſo diß Orths mit nichten gefreyet ſeyn.

Den Biſchofflichen Müntzmeiſter betreffend.

Als ſich dann auch zum fünfften / von wegen des Biſchofflichen Müntzmeiſters der Burgerlichen Beſchwerden halben / zwiſchen Hoch- und wohlernannten Herrſchafften und Partheyen Mißverſtand zugetragen / und aber dieſelben nunmehr durch des Heil. Röm. Reichs Abſchied / Anno ſiebentzig zu Speyer publicirt / erlediget und aufgehebt / ſo ſoll es demnach darbey / und des gemeinen Bayriſchen Crayſes Verordnung / fürohin wenden / würcklichen bleiben und gelaſſen werden.

Wegen verwaltung und Inſpection des Spitals auch Verordnung der Spitalmeiſter.

Zum ſechſten iſt von wegen des Spitals-Verwaltung / und geklagter Aenderung abgeredt worden / daß es bey weyland Biſchoff Conraden zu Regenſpurg aufgerichter Ordination bleiben / und derſelben gemäß einem jeden regierenden Biſchoff / ſein oberſte Inſpection und zu ſehen gelaſſen / die Erwählung eines jeden neuen Adminiſtratoris der weltlichen Banck / an ſtatt des Abgeſtorbenen / durch die andere Sieben vorgenommen / die Spital-Meiſter mit einheligem Rath geordnet / und ſonſt durchaus in Verwatung ſolches Spitals / gemeldter Ordination, nachgegangen werde. Damit aber nicht unqualificirte Perſoh-

nen

nen andern mehr qualificirten fürgezogen oder erwählt werden / ſoll jederzeit ein Erb. Rath drey aus ihrem Mittel præſentiren / daraus die Sieben den jenigen wählen mögen / der ihnen am beſten darzu gefällig iſt.

Von verwahrung der zum Spital gehöriger Urkunden

Und dieweil auch vor dieſer Zeit des Spitals Briefliche Urkunden Verwahrungs weiß einem Erb. Rath zugeſtellt worden / ſollen dieſelbe Briefliche Urkunden und Documenten dem Spital zugehörig / an einem ſichern Orth behalten / und unter zwey Schloſſen an der Thür / Kaſten und Truhen / dergeſtalt / daß zu dem einen Schloß die Geiſtliche Banck / und zu dem andern die weltliche Banck einen Schlüſſel habe / verwahrt werden.

Den durchgrabnen feldgrūd betreffendt.

Der ſiebend Klag-Punct des durchgegrabenen Feld-Grunds halben: Nachdem ein ehrſamer Rath der Stadt Regenſpurg ſich dahin erklärt / daß ihre Meynung niemahls geweſen / und noch nicht ſey / dadurch einige Gerechtigkeit zu ſuchen / ſonder vielmehr der Augenſchein zu erkennen geben / daß ſolch Graben demſelben Grund und Boden mehr zu gutem / dan Schaden kommen / iſt nunmehr ſelbſt gefallen / und haben es auch die Herren vom Gegentheil dabey gütlich bewenden laſſen.

Die Biſchofl. Lehengütter / deren belehn: alientirung / wie auch die Lehen und Kauff-

Was dann zum achten die Biſchofflichen Lehen-Güther / derſelben Belehnung / Vergandung / Verpfändung / auch die Beſiglung der Lehen- und Kauff-Brieff / ſammt dem Lehen-Geld antrifft / ſoll hinfürohin die Maaß und Ordnung gehalten werden / daß ſolche Lehen-Güther anderſt nicht / dann mit eines jeden regierenden Biſchoffs zu Regenſpurg Wiſſen und Willen belehnet / verſetzt / verpfändt / verkaufft / vergandt / alienirt / oder verändert werden / und doch dabeneben ein jeder regierender Biſchoff ſchuldig ſeyn / Eines Erb. Raths Bürger und

Bur-

Burgerin/ auf eines jeden Anſuchen/ der Gebühr nach/ zu belehnen/ ſich auch mit dem Lehen-Geld alſo zu erzeigen/ auf daß fürohin (wofer anderſt kein fernerer Nachlaß zu erlangen) von jeden dreyſſig Gulden/ mehr nicht als einer für das Laudemium entricht und bezahlt werde. Es ſollen auch die Lehen-Brief von keiner andern Herrſchafft/ als dem ordentlichen Lehen-Herrn/ dem Biſchoff zu Regenſpurg; Aber die Kauff-Brief/ derſelben Lehen-Güther von der ordentlichen Obrigkeit der Stadt daſelbſt aufgericht und beſiegelt werden.

Was dann letzlich des zwifachen Meſſerlohns/ Bruckzolls/ Lend-Gelds/ und andere in dieſem neunten Klag-Puncten/ angezogene Irrung und Mißverſtand antrifft/ haben wohlernannte Herrn und Obern der Stadt Regenſpurg gütlich bewilligt und nachgeſehen/ daß zumahl alle Geiſtliche Perſohnen in der Stadt Regenſpurg wohnend/ ihre jährliche Trayd-Gülten durch einen ihrer beſtellten Meſſer im hinein führen/ für ſich ſelbſt/ und durch ihr eigen/ doch bey der Stadt abgepfächte Maß abmeſſen laſſen mögen. Deßgleichen auch/ da ſie ihren Unterthanen und armen Leuthen/ von ihrem Tränd/ wenig oder viel/ aus der Stadt folgen und wiederfahren laſſen wolten/ daſſelbig ihnen/ ihrer Gelegenheit nach/ gemeſſen oder ungemeſſen/ hinaus geben; Da ſie aber einem Burger oder Frembden das Tränd verkauffen/ oder ſonſten in andere Wege zuſtellen wolten/ daſſelb anderer Geſtalt nicht/ dann durch der Stadt Regenſpurg geſchwornen Meßner/ abgemeſſen und verfolgen laſſen.

Wegen des Getraidmeſſerlohns.

Es ſolle auch ein ehrſamer Rath der Stadt Regenſpurg/ den Geiſtlichen Perſohnen/ wofer ſie ihr Getränd künfftiglich jemand andern/ dann ihren armen Leuthen/

Getraid-verkauff der geiſt-lichkeit betreffend.

oder aber Burgern / auswendig der Stadt verkauffen / oder ſonſt verführen wurden / ſolches ohne Widerrede geſtatten / und deßwegen gantz und gar kein Einhalt thun. Doch iſt aus guter Freundſchafft und Nachbahrſchafft bewilligt worden / daß ein ehrſamer Rath / wo dergleichen Kauff oder Verführung zum verkauffen gegen einen beſchloſſen werden / alsdann um ſolch Kauff-Geld das Getrâyd ſelbſten annehmen / und den Einſtand haben möge.

Befreyung des Bruckzolls betreffend.

Des Bruckzolls halben / ſollen ein Ehrwürdig Thum-Capitel und gemeine Cleriſey allermaſſen / wie ein jeder regierender Biſchoff zu Regenſpurg / von ihren eigenen Geſchirren gefreyet / und der Enden kein Zoll zu geben ſchuldig ſeyn; Aber mit ihren Unterthanen / mit Reichung dieſes Bruckzolls gehalten werden / wie von alter Herkommen.

Welchergeſtalt die Geiſtlichkeit u. ihre Bediente võ Bezahlung des Lendgelds befreyet.

Es ſollen auch alle zu Regenſpurg wohnende Geiſtliche Perſohnen und die Biſchoffl. auch der Prälaten und Prälatinnen / Räthe / *Secretarien* und *Officier*, von wegen Reichung des Lend-Gelds ſoweit gefreyet ſeyn / was ſie für Wein zu ihrem täglichen Haußhalten in der Stadt Regenſpurg gebrauchen werden / daß ſie von demſelben einig Lend-Geld zu geben nicht ſchuldig; Da ſie aber den Wein an andere Orth verführen / verkauffen oder verbrauchen laſſen wurden / alsdann das Lend-Geld / wie andere Burger und Ausländer zu entrichten / und zu bezahlen verbunden ſeyn.

Von Abfolgung der Freyzeichen vor die geiſtlich.

Der Freyzeichen halben ſoll fürohin die Beſcheidenheit gebraucht werden / wofer ein Geiſtliche Perſohn und die Biſchoffliche / auch der Prälaten und Prälatinnen Räthe / *Secretarien* und *Officier*, ſolch Zeichen durch einen Zetl unter ihrer eigenen Handſchrifft oder *Subſcription* und

Pet-

Petſchier / beym Mauthner oder Gegenſchreiber auf dem Fiſchthurn / durch einen Diener oder Dienerin / begehren wurde / daß alsdann gemeldter Mauthner / oder Gegenſchreiber ſchuldig seyn ſolle / daſſelb Zeichen alsbald gütlich und umſonſt folgen zu laſſen / welches alſo ihnen den Geiſtlichen / aus guter Nachbahrſchafft / hiemit bewilligt und vergont ſeyn ſolle. und ihre Bediente.

Aber des Weinſchenckens halben ſoll es bey den aufgerichten Verträgen / und wie von alter Herkommen / nochmahls und auch hinführo / würcklich bleiben / und darunter / wie auch in andern Puncten / gegen einem ehrſamen Rath und Gr. Stadt kein Gefahr oder Untreu / zu Schmählerung eines ehrſamen Raths Gerechtigkeit und Einkommens geſucht oder gebraucht werden. Das Weinſchencke betreffend.

Dardurch dann nunmehr alle und jede ſtrittige Klag-Puncten / ſo allhie vor einem ehrſamen Rath der Stadt Augſpurg / als eines ehrſamen Raths der Stadt Regenſpurg gefreyten Richter / biß daher Gerichtlich einkommen / durchaus / auch die gantze Rechtfertigung / ſo daraus erwachſen / deßgleichen auch die Rechtfertigung / ſo von wegen obgemeldter Ablöſung etlicher des Spitals widerkäufflicher Güther / ſo am Käyſerl. Cammer-Gericht / und ſonſten daraus entſtanden / und dann ingemein alle andere Irrung und Mißverſtänd / ſo ſich zwiſchen hoch und wohlermeldten Herrſchafften und Partheyen / biß auf datum dits Vertrags / in einigerley Wege zugetragen / jetzo und künfftiglich / auf ein ewigs Ende / gäntzlich und gar aufgehebt / erloſchen und gefallen ſeyn und bleiben / und weder mit noch ohne Recht / dieſelben von neuem zu erwecken / zu anden oder zu äfern / ſondern es allerdings und unwiderrufflich / bey dieſer jetzo aufgerichten Vertrags-Notul Clauſula caſſationis der vorhergangenen Strittigkeiten u. aſſecurationis des aufgerichteten Vergleichs.

tul

tul und Vergleichung / feſt und beſtändiglich halten / und unverbrüchlich / auch mit Verzeihung aller und jeder Exceptionen und Beneficien / ſo darwider immer erdacht / oder fürgewendt werden möchten / gäntzlich bleiben laſſen.

Welches alſo hoch- und wohl ermeldte Herrſchafften / bey ihren Fürſtlichen Ehren / auch wahren Worten in Krafft dieſes *Libell*-Briefs / darwider zu ewigen Zeiten nicht zu handlen / für ſich und alle ihre Nachkommen verſprochen und zugeſagt haben / alles getreulich und ohne gefehrde.

Zu wahrem Urkund und mehrer Verſicherung ſeynd dieſer Vertrags-Notul drey Libell in gleichem Form aufgericht / eines / hochgedachten Herrn Biſchoffen / das ander Einem Ehrwürigen Thumb-Capitl / und das dritte / einem ehrſamen Rath der Stadt Regenſpurg behändiget / auch mit hoch und wohl ermeldts Herrn Biſchoffs / und eines Ehrwürdigen Thumb-Capituls / deßgleichen auch eines ehrſamen Raths der Stadt Regenſpurg / als der Herrn Principaln; Und dann auch eines ehrſamen Raths der Stadt Augſpurg / als dem gefreyten Richter und Unterhändler anhangenden Secret-Jnſigl / doch Gr. Stadt Augſpurg und ihren Nachkommen ohne Schaden / beſiegelt. Geben und geſchehen zu Augſpurg an St. Veits Tag / den fünffzehenden Tag des Monaths Junii / nach Chriſti unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth / fünffzehen hundert und ein und ſiebenzigſten Jahr.

Und uns darauf demüthiglich angeruffen und gebetten / daß Wir ſolchen mit ihr beyder Theil gutem Wiſſen und Willen erthaidingten und aufgerichten Vertrag / ſonderlich auch obangeregter Lehenſtuck und Gerechtigkeit halben / beſchehene Ceſſion und Ubergab / als regierender

der Römiſcher Käyſer / genehm zu halten / zu conſentiren / zu ratificiren und zu beſtättigen / gnädiglich geruheten; Daß Wir demnach gütlich angeſehen / ſolche beyder vorgemeldter Partheyen unterthänig ziemlich bitte / auch die getreuen gehorſamen und nutzlichen Dienſt / ſo ſie Unſern Vorfahren am H. Reich / und Uns zum öffternmahl williglich gethan und erzeigt haben / und ſich hinführo nicht weniger zu thun und zu erzeigen anerbiethig gemacht / auch wohl thun mögen und ſollen; Sonderlich aber auch in Betrachtung / daß durch ſolche Vertrags-Mittel zwiſchen bemeldtem Stifft und Stadt Regenſpurg / und ihren Nachkommen beſtändige gute Nachbarſchafft / Fried und Einigkeit erhalten werden mag; Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wiſſen / obgemeldten beyden Theilen zu Gnaden und Gutem / benebens neuer Verleihung der obangeregten Reichs-Lehen und Gerechtigkeiten / gemeldter Stadt Regenſpurg anjetzo / vermög des darüber inſonderheit verfertigten Lehen-Briefs beſchehen / obinſerirten Vertrag in allen und jeden ſeinen Worten / Puncten / Clauſuln / Artickuln / Jnhalt / Meynung und Begreiffungen / als Römiſcher Käyſer gnädiglich genehm gehalten / conſentirt / ratificirt und beſtättigt. Thun das alles von Römiſcher Kayſerlicher Macht-Vollkommenheit hiemit wiſſentlich / in Krafft dits Briefs / daß Wir von Rechts und Billichkeit wegen daran zu conſentiren / zu ratificiren / und zu beſtätten haben ſollen und mögen / und meynen / ſetzen und wollen / daß ob eingeleibter Vertrag in allen und jeden ſeinen Worten / Puncten / Clauſuln / Articuln / Jnhaltungen / Meynungen und Begreiffungen / kräfftig und mächtig ſeyn / von beyden Theiln / auch ſonſt von jedermänniglich / ſtät / feſt und

unverbrüchlich gehalten/ und ſie ſich deſſen nach allem ſei-
nem Inhalt erfreuen/ gebrauchen und genieſſen ſollen und
mögen/ von allermänniglich unverhindert. Doch uns
und dem heiligen Reich/ an unſern/ und ſonſt männiglich
an ſeinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und
unſchädlich. Und gebiethen darauf allen und jeden Chur-
fürſten/ Fürſten/ geiſtlichen und weltlichen Prälaten/
Grafen/ Freyen/ Herrn/ Rittern/ Knechten/ Lands-
Hauptleuthen/ Land-Marſchalchen/ Landvögten/ Haupt-
leuthen/ Vitzdomben/ Vogten/ Pflegern/ Verweſern/
Ambtleuthen/ Schuldtheiſen/ Landrichtern/ Burger-
meiſtern/ Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden/
und ſonſt allen andern Unſern und des Reichs/ darzu Unſe-
rer Königreich/ erblichen Fürſtenthum und Lande/ und
inſonderheit allen und jeden obberührter beeder Theile Un-
terthanen/ Zugehörigen und Verwandten/ Geiſtlichen
und Weltlichen/ ernſtlich und veſtiglich/ mit dieſem Brie-
fe/ und wöllen/ daß ſie mehrgemeldten Biſchoffen und Stadt
Regenſpurg/ bey obangeregtem aufgerichtem Vertrag/
und fürnehmlich darinn vermeldter Lehens-Ceſſion und
Ubergab/ auch dieſer Ratification und Beſtättigung/ gäntz-
lich bleiben/ deren geruhiglich fruen/ gebrauchen und ge-
nieſſen laſſen; Inſonderheit auch jetzt gemeldten beeden
Theilen/ daß ſie ſolchem Vertrag/ in allem ſeinem In-
halt/ ſtracks nachkommen und geleben/ darwider nichts
thun/ handlen oder fürnehmen/ noch des jemands andern
zu thun geſtatten/ in kein Weiß/ als lieb einem jedem ſey
Unſer und des Reichs ſchwere Ungnad und Straff/ und
darzu ein Poen/ nemlich viertzig Marck löttigs Gold/ zu
vermeiden/ die ein jeder/ ſo offt er freventlich hiewider
thäte/ Uns halb in Unſer und des Reichs Cammer/ und
den

den andern halben Theil obgemeldten Parthenen / ſo hierwider beleidigt wurde / unnachläßlich zu bezahlen / verfallen ſeyn ſolle.

Mit Urkund dits Briefs / beſiegelt mit Unſerm Käyſerlichen anhangenden Inſiegel. Der geben iſt in Unſerer Stadt Wien / den drey und zwantzigſten Tag des Monaths Auguſti / nach Chriſti Unſers lieben HErrn und Seeligmachers Geburth / fünffzehen hundert und im zwey und siebenzigſten Unſerer Reiche / des Römiſchen im Zehenden / des Hungariſchen im neundten / und des Böheimiſchen im vier und zwantzigſteu Jahren.

MAXIMILIAN.

Vice ac nomine Rmi. Dn. Danielis,
Archi Cancellarii Moguntini.

Vt. Joh. Bapt. Weber.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ
Majeſt. proprium.

A. Erſtenberger.

And. Gaill. *D.*

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Abdruck, Der Zwischen gemeiner löbl. Geistlichkeit und des H. Reichs Freyen Stadt Regenspurg in Anno 1654 aufgerichten, auch von der Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirt- und verpönter Haupt- und Leben-Recessen, Sammt darzugehörigen alten Vergleichen Als Beylagen, Auf welche sich obige Recess referiren Sammt darzugehörigen alten Vergleichen Als

Stadt am Hof 1723

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Rat.civ.22a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11113578-4
VD18 14374293